

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

Hannover, den 30.08.2016

Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes im Land Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/2161

Berichtersteller: Abg. Helge Limburg (GRÜNE)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Marco Brunotte
Vorsitzender

*Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des
Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)*

*Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes*

**Gesetz
zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes
im Land Niedersachsen**

Artikel 1
Gesetz über den Verfassungsschutz
im Lande Niedersachsen (Niedersächsisches
Verfassungsschutzgesetz - NVerfSchG)

**Gesetz
zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes
im Land Niedersachsen**

Artikel 1
_____ Niedersächsisches
Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Verfassungsschutzes
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Aufgaben
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Trennungsgebot

Zweiter Teil
Bestimmung zum Beobachtungsobjekt

- § 6 Beobachtungsobjekt
- § 7 Verdachtsobjekt
- § 8 Verdachtsgewinnung

Dritter Teil
Befugnisse zur Datenverarbeitung

Erstes Kapitel
Allgemeine Vorschriften

- § 9 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 10 Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung
- § 11 Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs

Zweites Kapitel
Erhebung und sonstige Kenntnisnahme

- § 12 Allgemeine Befugnis zur Datenerhebung
- § 13 Erhebung personenbezogener Daten von Minderjährigen
- § 14 Nachrichtendienstliche Mittel
- § 15 Allgemeine Voraussetzungen für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel
- § 16 Besondere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Personen
- § 17 Besondere Voraussetzungen für Observationen sowie Bildübertragungen und Bildaufzeichnungen

*Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des
Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)*

*Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes*

- § 18 Besondere Voraussetzungen für den Einsatz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler
- § 19 Besondere Voraussetzungen für den Einsatz bestimmter technischer Mittel
- § 20 Besondere Auskunftsverlangen
- § 21 Verfahrensvorschriften
- § 22 Mitteilung an Betroffene
- § 23 Ersuchen und automatisierte Abrufverfahren
- § 24 Registereinsicht
- § 25 Verpflichtung zur Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde

Drittes Kapitel

Speicherung, Veränderung, Nutzung, Löschung

- § 26 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten, Zweckbindung
- § 27 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken
- § 28 Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten
- § 29 Verfahrensbeschreibungen

Viertes Kapitel

Auskunft

- § 30 Auskunft an Betroffene

Fünftes Kapitel

Übermittlung

- § 31 Übermittlung personenbezogener Daten an Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden
- § 32 Übermittlung an sonstige Behörden und Stellen
- § 33 Aufklärung der Öffentlichkeit, Verfassungsschutzbericht

Vierter Teil

Parlamentarische Kontrolle

- § 34 Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes
- § 35 Zusammensetzung und Verfahrensweise des Ausschusses
- § 36 Unterrichtungspflichten des Fachministeriums
- § 37 Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht
- § 38 Beauftragung einer oder eines Sachverständigen
- § 39 Beteiligung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz
- § 40 Berichterstattung des Ausschusses gegenüber dem Landtag

*Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des
Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)*

*Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes*

Fünfter Teil
Schlussvorschriften

- § 41 Einschränkung von Grundrechten
- § 42 Übergangsvorschrift

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Verfassungsschutzes

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.

§ 2

Zuständigkeit

(1) ¹Verfassungsschutzbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium (Fachministerium). ²Das Fachministerium unterhält eine Abteilung (Verfassungsschutzabteilung), die gesondert von der für die Polizei zuständigen Abteilung allein die der Verfassungsschutzbehörde nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften obliegenden Aufgaben wahrnimmt.

(2) ¹Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Land Niedersachsen nur im Einvernehmen mit der Verfassungsschutzbehörde tätig werden. ²Ihre Befugnisse bestimmen sich dabei nach den Vorschriften dieses Gesetzes. ³Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf im Land Niedersachsen nur im Benehmen mit der Verfassungsschutzbehörde tätig werden (§ 5 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes).

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf andere Verfassungsschutzbehörden nicht um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

§ 3

Aufgaben

(1) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörde ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Verfassungsschutzes

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.

§ 2

Zuständigkeit

(1) ¹Verfassungsschutzbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium (Fachministerium). ²Das Fachministerium unterhält eine Abteilung _____, die gesondert von der für die Polizei zuständigen Abteilung **ausschließlich** die der Verfassungsschutzbehörde nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften obliegenden Aufgaben wahrnimmt (**Verfassungsschutzabteilung**).

(2) ¹Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Land Niedersachsen nur im Einvernehmen mit der Verfassungsschutzbehörde tätig werden. ²Ihre Befugnisse bestimmen sich dabei nach den Vorschriften dieses Gesetzes. _____

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf andere Verfassungsschutzbehörden nicht um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

§ 3

Aufgaben

(1) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörde ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet die zuständigen Stellen, insbesondere den Landtag und die Landesregierung, über Art und Ausmaß von Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1. ²Die Unterrichtung soll diese Stellen in die Lage versetzen, die erforderlichen Abwehrmaßnahmen zu treffen.

(3) ¹Die Verfassungsschutzbehörde hat Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1 durch Information entgegenzuwirken und ihrem Entstehen vorzubeugen. ²Sie erfüllt diese Aufgabe auch durch Angebote an Personen zur Aufgabe von Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1.

(4) ¹Die Verfassungsschutzbehörde klärt die Öffentlichkeit auf der Grundlage ihrer Auswertungsergebnisse durch zusammenfassende Berichte und andere Maßnahmen über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1 auf. ²Über tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen solcher Bestrebungen und Tätigkeiten darf aufgeklärt werden, wenn die Anhaltspunkte unter Berücksichtigung der Interessen der oder des Betroffenen hinreichend gewichtig sind. ³Zur Aufklärung gehört ein jährlicher Verfassungsschutzbericht, in dem auch die Summe der Haushaltsmittel sowie die Gesamtzahl der in der Verfassungsschutzabteilung Tätigen nach Stellen und Beschäftigungsvolumen darzustellen sind. ⁴Ferner sind in dem Bericht allgemein die Einholung von Auskünften nach § 16, die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel, die Auskunftersuchen nach § 13 und die Strukturdaten der von der Verfassungsschutzbehörde in Dateien im Sinne des § 6 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gespeicherten Personendatensätze darzustellen. ⁵Bei der Aufklärung der Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten nur bekannt gegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis der

2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet _____ den Landtag und die Landesregierung über Art und Ausmaß von Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1. ²Die Unterrichtung soll diese **Organe** in die Lage versetzen, die erforderlichen **Maßnahmen** zu treffen.

_____ (jetzt in Absatz 3 Satz 2)

(3) ¹Die Verfassungsschutzbehörde klärt die Öffentlichkeit auf der Grundlage ihrer Auswertungsergebnisse durch zusammenfassende Berichte und andere Maßnahmen über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1 auf. ²**Sie tritt solchen Bestrebungen und Tätigkeiten auch durch Angebote zur Information und zum Ausstieg entgegen.** _____ (Sätze 2 bis 5 jetzt in § 33)

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

Darstellung, insbesondere von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen, erforderlich ist und das Interesse der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegt.

(5) Die Verfassungsschutzbehörde wirkt mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen nach Maßgabe des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes,
2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte,
4. bei der Überprüfung von Personen in sonstigen gesetzlich vorgesehenen Fällen,
5. bei einer im öffentlichen Interesse liegenden Überprüfung von Personen mit deren Einverständnis.

§ 3 a Begriffsbestimmungen

(1) ¹Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 sind politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss. ²Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. ³Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes: solche, die darauf gerichtet sind, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihnen gehörendes Gebiet abzutrennen;

(4) Die Verfassungsschutzbehörde wirkt mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen nach Maßgabe des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes,
-
2. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte,
 3. bei der Überprüfung von Personen in sonstigen gesetzlich vorgesehenen Fällen,
 4. bei einer im öffentlichen Interesse liegenden Überprüfung von Personen mit deren Einverständnis.

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 sind politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss. ²Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. ³Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes: solche, die darauf gerichtet sind, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihnen gehörendes Gebiet abzutrennen;

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes: solche, die darauf gerichtet sind, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;
3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung: solche, die darauf gerichtet sind, einen der in Absatz 3 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

(3) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 zählen:

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

(4) Eine Gefährdung auswärtiger Belange im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 liegt nur dann vor, wenn die Gewalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland angewendet oder vorbereitet wird und sie sich gegen die politische Ordnung oder Einrichtungen anderer Staaten richtet oder richten soll.

(5) Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist die Anwendung körperlichen Zwanges gegen Personen und die gewalttätige Einwirkung auf Sachen durch Anwendung physischer Kraft.

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes: solche, die darauf gerichtet sind, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;
3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung: solche, die darauf gerichtet sind, einen der in Absatz 3 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

(3) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 zählen:

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

(4) Eine Gefährdung auswärtiger Belange im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 liegt nur dann vor, wenn die Gewalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland angewendet oder vorbereitet wird und sie sich gegen die politische Ordnung oder Einrichtungen anderer Staaten richtet oder richten soll.

(5) Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist die **erhebliche, aggressive und unmittelbar** gegen Personen **oder fremde Sachen gerichtete** Anwendung physischer Kraft.

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2 161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

(6) ¹Verarbeitung von Informationen im Sinne dieses Gesetzes ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen und Nutzen von Informationen. ²§ 3 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) ist entsprechend anwendbar.

(nachrichtlich: § 5 Abs. 4 des Entwurfs)

(4) ¹Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht zu. ²Sie darf die Polizei nicht um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist, auch nicht im Wege der Amtshilfe.

Zweiter Abschnitt
Beobachtungsobjekte, Befugnisse, nachrichtendienstliche Mittel, Datenverarbeitung

§ 4
Beobachtungsobjekte

(1) ¹Die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder die Vertreterin oder der Vertreter bestimmt die Bestrebungen, die zur Erfüllung einer Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 planmäßig zu beobachten und aufzuklären sind (Beobachtungsobjekte). ²Voraussetzung für die Bestimmung als Beobachtungsobjekt sind tatsächliche Anhaltspunkte, die, insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen aus vergleichbaren Fällen, das Vorliegen einer der in § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 genannten Bestrebungen belegen. ³Die Gründe für die Bestimmung nach Satz 1 sind zu dokumentieren. ⁴Während der Beobachtung hat die Verfassungsschutzbehörde auch Informationen einschließlich personenbezogener Daten, die gegen eine Bestimmung als Beobachtungsobjekt sprechen, zu verarbeiten.

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf für die Prüfung, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 vorliegen, die erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten nach Maßgabe der Sätze 2 bis 7 verarbeiten. ²In einer Verdachtsgewinnungsphase darf die Verfassungsschutzbehörde die erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten aus allgemein zugänglichen Quellen verarbeiten, um zu prüfen, ob tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 bestehen. ³Eine Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten ist nicht zulässig. ⁴Eine Speicherung von personenbezogenen Daten im nachricht-

§ 5
Trennungsgebot

¹Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht zu. ²Sie darf die Polizei nicht um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist, auch nicht im Wege der Amtshilfe.

Zweiter Teil
Bestimmung zum Beobachtungsobjekt _____

§ 6
Beobachtungsobjekt_

(1) ¹**Beobachtungsobjekt ist ein Personenzusammenschluss oder eine Einzelperson nach § 4 Abs. 1, der oder** die zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 **Nrn. 1, 3 und 4** planmäßig _____ beobachtet und **aufgeklärt wird.** ²Voraussetzung für die Bestimmung **zum** Beobachtungsobjekt sind **Tatsachen**, die, insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen aus vergleichbaren Fällen, das Vorliegen einer **Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4** _____ belegen. _____ (Satz 3 jetzt in Absatz 2 Satz 2, Satz 4 jetzt in Absatz 5)

_____ (jetzt in den §§ 7 und 8)

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2 161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

dienstlichen Informationssystem (NADIS) oder in anderen Verbunddateien ist nicht zulässig. ⁵Der Zeitpunkt des Beginns der Verdachtsgewinnungsphase ist zu dokumentieren. ⁶Die Verdachtsgewinnungsphase ist auf ein Jahr zu begrenzen. ⁷Eine Verarbeitung der Informationen einschließlich personenbezogener Daten über den Ablauf eines Jahres hinaus ist nur zulässig, wenn spätestens von diesem Zeitpunkt an tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht einer in § 3 Abs. 1 genannten Bestrebung rechtfertigen (Verdachtsphase). ⁸Die tatsächlichen Anhaltspunkte nach Satz 7 und der Zeitpunkt des Beginns der Verdachtsphase sind zu dokumentieren. ⁹Die Verdachtsphase ist auf zwei Jahre zu begrenzen. ¹⁰Eine Verlängerung der Verdachtsphase bedarf einer schriftlichen Begründung; die Verdachtsphase darf um längstens zwei Jahre verlängert werden.

(3) ¹Die Bestimmung als Beobachtungsobjekt nach Absatz 1 ist auf längstens vier Jahre zu befristen. ²Eine Verlängerung der Befristung nach Satz 1 ist zulässig. ³Eine Verlängerung der Befristung ist mehrfach zulässig. ⁴Die Bestimmung eines Beobachtungsobjektes nach Absatz 1 und die Verlängerungen der Befristung bedürfen der Zustimmung der Fachministerin oder des Fachministers oder der Vertreterin oder des Vertreters. ⁵Der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes ist über die Bestimmung eines Beobachtungsobjektes nach Absatz 1 und die Verlängerungen der Befristung zu unterrichten.

(4) ¹Spätestens nach zwei Jahren ist von der Verfassungsschutzbehörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 weiterhin vorliegen. ²Die Beobachtung ist unverzüglich zu beenden und die Bestimmung als Beobachtungsobjekt nach Absatz 1 aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 nicht mehr vorliegen. ³Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 weiterhin vor, so sind die Gründe für die Fortsetzung der Beobachtung zu dokumentieren. ⁴Personen, die in dem Beobachtungsobjekt verantwortlich tätig sind, sind über die Beendigung der Beobachtung zu unterrichten. ⁵§ 6 e Abs. 1 Sätze 2 bis 6 gilt entsprechend.

(2) ¹Das Beobachtungsobjekt wird von der Fachministerin oder dem Fachminister **bestimmt, im Vertretungsfall von der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter.** ²Die Gründe _____ sind zu dokumentieren. ³Die Bestimmung _____ ist auf **höchstens vier Jahre** zu befristen. ⁴**Die Verlängerung der Bestimmung um jeweils höchstens vier Jahre ist zulässig, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 weiterhin erfüllt ist; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.** ⁵**Wird die Bestimmung nicht verlängert, so ist die Beobachtung und Aufklärung unverzüglich zu beenden; die zu dem Beobachtungsobjekt gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach Maßgabe des § 28 zu löschen.** _____ (Satz 5 jetzt in § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)

(3) ¹Spätestens ____ zwei Jahre **nach der Bestimmung zum Beobachtungsobjekt oder einer Verlängerung** ist von der Verfassungsschutzbehörde zu prüfen, ob die Voraussetzung__ **des Absatzes 1 Satz 2 weiterhin erfüllt ist.** ²**Ist das der Fall,** so sind die Gründe _____ zu dokumentieren. ³**Andernfalls ist die Bestimmung zum Beobachtungsobjekt von der Fachministerin oder dem Fachminister aufzuheben, im Vertretungsfall von der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter; Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.** _____ (Sätze 4 und 5 jetzt in Absatz 4)

(4) **Endet die Bestimmung zum Beobachtungsobjekt, so soll die Verfassungsschutzbehörde den ihr bekannten in dem Personenzusammenschluss verantwortlich tätigen Personen oder der Einzelperson _____ die Beendigung der Beobachtung mitteilen.**

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des
Gesetzesentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes

(nachrichtlich: § 4 Abs. 2 Satz 7 des Entwurfs)

⁷Eine Verarbeitung der Informationen einschließlich personenbezogener Daten über den Ablauf eines Jahres hinaus ist nur zulässig, wenn spätestens von diesem Zeitpunkt an tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht einer in § 3 Abs. 1 genannten Bestrebung rechtfertigen (Verdachtsphase).

nachrichtlich: § 4 Abs. 2 Sätze 8 bis 10 des Entwurfs)

⁸Die tatsächlichen Anhaltspunkte nach Satz 7 und der Zeitpunkt des Beginns der Verdachtsphase sind zu dokumentieren. ⁹Die Verdachtsphase ist auf zwei Jahre zu begrenzen. ¹⁰Eine Verlängerung der Verdachtsphase bedarf einer schriftlichen Begründung; die Verdachtsphase darf um längstens zwei Jahre verlängert werden.

(nachrichtlich: § 4 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs)

²In einer Verdachtsgewinnungsphase darf die Verfassungsschutzbehörde die erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten aus allgemein zugänglichen Quellen verarbeiten, um zu prüfen, ob tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Bestrebung nach § 3 Abs. 1 bestehen.

(nachrichtlich: § 4 Abs. 2 Sätze 5 bis 7 des Entwurfs)

⁵Der Zeitpunkt des Beginns der Verdachtsgewinnungsphase ist zu dokumentieren. ⁶Die Verdachtsgewinnungsphase ist zu dokumentieren.

(5) Zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung nach Absatz 1 Satz 1 gehört auch die Berücksichtigung derjenigen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, die gegen die Bestimmung zum Beobachtungsobjekt sprechen _____.

§ 7 Verdachtsobjekt

(1) ¹In einer Verdachtsphase wird durch planmäßige Beobachtung und Aufklärung eines Personenzusammenschlusses oder einer Einzelperson (Verdachtsobjekt) geprüft, ob das Verdachtsobjekt die Voraussetzung des § 6 Abs. 1 Satz 2 erfüllt. ²Voraussetzung für die Bestimmung zum Verdachtsobjekt sind tatsächliche Anhaltspunkte, die, insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen aus vergleichbaren Fällen, den Verdacht einer Bestrebung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 rechtfertigen.

(2) ¹Die Gründe für die Bestimmung zum Verdachtsobjekt und der Zeitpunkt des Beginns der Verdachtsphase sind zu dokumentieren. ²Die Verdachtsphase ist auf zwei Jahre begrenzt. ³Die Verdachtsphase kann einmalig um höchstens zwei Jahre verlängert werden, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 weiterhin erfüllt ist; die Gründe sind zu dokumentieren. ⁴Endet die Verdachtsphase, ohne dass das Verdachtsobjekt zum Beobachtungsobjekt bestimmt wird, so ist die Beobachtung und Aufklärung unverzüglich zu beenden; die zu dem Verdachtsobjekt gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach Maßgabe des § 28 zu löschen. ⁵§ 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8 Verdachtsgewinnung

(1) ¹In einer Verdachtsgewinnungsphase wird geprüft, ob die Voraussetzung des § 7 Abs. 1 Satz 2 erfüllt ist. ²Voraussetzung für den Beginn der Verdachtsgewinnungsphase sind tatsächliche Anhaltspunkte, die, insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen aus vergleichbaren Fällen, den Anfangsverdacht einer Bestrebung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 begründen.

(2) ¹Die Gründe für den Beginn der Verdachtsgewinnungsphase und der Zeitpunkt ihres Beginns

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

winnungsphase ist auf ein Jahr zu begrenzen. ¹Eine Verarbeitung der Informationen einschließlich personenbezogener Daten über den Ablauf eines Jahres hinaus ist nur zulässig, wenn spätestens von diesem Zeitpunkt an tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht einer in § 3 Abs. 1 genannten Bestrebung rechtfertigen (Verdachtsphase).

(nachrichtlich: § 5 Abs. 5 des Entwurfs)

(5) ¹Die Verfassungsschutzbehörde ist an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden. ²Bei der Verarbeitung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten hat sie von mehreren geeigneten Maßnahmen diejenige zu wählen, die Betroffene voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. ³Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

(nachrichtlich: § 5 a des Entwurfs)

§ 5 a

Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

(1) ¹Eine Datenerhebung ist unzulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dadurch nur Daten erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind.

²Eine bereits laufende Datenerhebung ist unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben werden. ³Bereits erhobene Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung dürfen nicht gespeichert, verändert, übermittelt oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. ⁴Die Tatsache, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und deren Löschung sind zu dokumentieren.

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

sind zu dokumentieren. ²Die Verdachtsgewinnungsphase ist auf ein Jahr **begrenzt**. ³**Endet die Verdachtsgewinnungsphase, ohne dass ein Verdachtsobjekt oder ein Beobachtungsobjekt bestimmt wird, so ist die Prüfung unverzüglich zu beenden; die in der Verdachtsgewinnungsphase gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach Maßgabe des § 28 zu löschen.** ⁴§ 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

Dritter Teil

Befugnisse zur Datenverarbeitung

Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften

§ 9

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

¹Die Verfassungsschutzbehörde ist an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden. ²Bei der Verarbeitung von _____ personenbezogenen Daten hat sie von mehreren geeigneten Maßnahmen diejenige zu wählen, die Betroffene voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. ³Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

§ 10

Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

(1) Eine Datenerhebung **darf nicht angeordnet werden**, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dadurch **nicht nur zufällig** Daten erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind.

(2) ¹**Wenn sich während einer** bereits laufenden Datenerhebung _____ tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben werden, **ist die Datenerhebung** unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen, soweit **dies** informationstechnisch _____ möglich ist **und dadurch die Datenerhebung den Betroffenen nicht bekannt wird**. ²Bereits erhobene Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung dürfen nicht gespeichert, verändert, **genutzt oder** übermittelt _____ werden; sie sind unverzüglich **unter Aufsicht einer oder eines besonders bestellten, mit der Auswertung nicht befassten Beschäftigten, die oder der die Befähigung zum Rich-**

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

⁵Die Verarbeitung erhobener Daten ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind; die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Daten aus dem durch das Berufsgeheimnis geschützten Vertrauensverhältnis nach den §§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung (StPO).

teramt hat, zu löschen. ³Die Tatsache, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und deren Löschung sind zu dokumentieren. ⁴Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁵Sie sind zu löschen, wenn seit einer Mitteilung nach § 22 Abs. 1 ein Jahr vergangen ist oder es einer Mitteilung gemäß § 22 Abs. 3 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.

(3) Ergeben sich erst bei der Speicherung, Veränderung oder Nutzung von Daten tatsächliche Anhaltspunkte dafür _____, dass Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, so gilt Absatz 2 Sätze 2 bis 5 _____ entsprechend.

(4) _____ Daten aus dem durch das Berufsgeheimnis geschützten Vertrauensverhältnis nach den §§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung (StPO) sind dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.

(5) Bestehen Zweifel, ob Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, so sind diese der Leiterin oder dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung zur Entscheidung über die Zurechnung vorzulegen.

§ 11

Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs

Für die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs einschließlich der Verarbeitung der durch eine solche Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten gelten die Vorschriften des Artikel 10-Gesetzes.

Zweites Kapitel

Erhebung und sonstige Kenntnisnahme

§ 5 Allgemeine Befugnisse

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf Informationen im Sinne des § 3 Abs. 1 einschließlich personenbezogener Daten nur dann verarbeiten, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall erforderlich ist, soweit dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften nicht besondere Regelungen treffen. ²Voraussetzung für die Erhebung von Informationen ist das Vorliegen tat-

§ 12 Allgemeine Befugnis__ zur Datenerhebung

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf die zu einer planmäßigen Beobachtung und Aufklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 1 oder zu einer Prüfung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, soweit in den Vorschriften dieses Kapitels nicht anderes geregelt ist. ²In der Verdachtsgewinnungsphase darf die Verfassungsschutzbehörde personenbezogene Daten nur aus

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

sächlicher Anhaltspunkte, die, insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen aus vergleichbaren Fällen, den Verdacht einer Bestrebung oder Tätigkeit rechtfertigen.

allgemein zugänglichen Quellen **erheben**. ³Voraussetzung für die Erhebung von **personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2** ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, die, insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen aus vergleichbaren Fällen, den Verdacht einer _____ Tätigkeit **nach § 3 Abs. 1 Nr. 2** rechtfertigen.

(2) ¹Werden personenbezogene Daten bei Betroffenen mit deren Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben, es sei denn, dass die Erhebung für Zwecke des Verfassungsschutzes nicht bekannt werden darf. ²Die Betroffenen sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(2) ¹Werden personenbezogene Daten bei Betroffenen mit deren Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben _____. ²Werden personenbezogene Daten **bei Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs erhoben, so ist der Erhebungszweck auf deren Verlangen anzugeben**. ³Die Betroffenen **und die Dritten** sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(3) Ist zum Zweck der Erhebung von Informationen die Weitergabe personenbezogener Daten unerlässlich, so dürfen schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nur im unvermeidbaren Umfang beeinträchtigt werden.

(3) Ist zum Zweck der Erhebung _____ die **Übermittlung** personenbezogener Daten unerlässlich, so dürfen schutzwürdige Interessen der **Betroffenen** _____ nur im unvermeidbaren Umfang beeinträchtigt werden.

(4) ¹Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht zu. ²Sie darf die Polizei nicht um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist, auch nicht im Wege der Amtshilfe.

_____ (jetzt in § 5)

(5) ¹Die Verfassungsschutzbehörde ist an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden. ²Bei der Verarbeitung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten hat sie von mehreren geeigneten Maßnahmen diejenige zu wählen, die Betroffene voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. ³Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

_____ (jetzt in § 9)

§ 5 a

Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

(1) ¹Eine Datenerhebung ist unzulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dadurch nur Daten erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. ²Eine bereits laufende Datenerhebung ist unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben werden. ³Bereits erhobene Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung dürfen nicht gespeichert, verändert, übermittelt oder genutzt werden; sie sind unverzüglich

_____ (jetzt in § 10)

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2 161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

zu löschen. ⁴Die Tatsache, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und deren Löschung sind zu dokumentieren. ⁵Die Verarbeitung erhobener Daten ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind; die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Daten aus dem durch das Berufsgeheimnis geschützten Vertrauensverhältnis nach den §§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung (StPO).

(nachrichtlich: § 9 Abs. 1 des Entwurfs)

§ 9

Speicherung, Veränderung, Nutzung und Löschung personenbezogener Daten von Minderjährigen

(1) Rechtmäßig erhobene personenbezogene Daten über das Verhalten Minderjähriger dürfen nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn

1. *die oder der Minderjährige zu dem Zeitpunkt, auf den sich die Daten beziehen, das 16. Lebensjahr bereits vollendet hatte,*

§ 13

Erhebung

personenbezogener Daten von Minderjährigen

(1) Die Erhebung von personenbezogenen Daten über eine minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist unzulässig.

(2) Die Erhebung von Daten über eine minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist nur zulässig, wenn

1. **tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat nach § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes plant, begeht oder begangen hat,**
2. **nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Erhebung zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, oder**
3. **tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ausübt.**

(3) Die Erhebung von Daten über eine minderjährige Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie

_____ *(jetzt in Absatz 1)*

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

2. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass die oder der Minderjährige an Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 beteiligt ist, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt wird und
3. dies für die Beobachtung der Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist.

²Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung rechtmäßig erhobener personenbezogener Daten ist auch zulässig, wenn die oder der Minderjährige in herausgehobener Funktion an Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 beteiligt ist; Satz 1 Nrn. 1 und 3 gilt entsprechend.

1. in einem oder für ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt tätig ist, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, und sie diese Ausrichtung fördert,
2. in herausgehobener Funktion in einem Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt tätig ist oder
3. eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ausübt.

_____ (jetzt in Satz 1 Nr. 2)

(4) ¹Die Datenerhebung darf kein Verhalten einer Person aus der Zeit vor Vollendung ihres 14. Lebensjahres erfassen. ²Das Verhalten einer Person aus der Zeit zwischen Vollendung ihres 14. und 16. Lebensjahres darf die Datenerhebung nur erfassen, wenn zum Zeitpunkt dieses Verhaltens die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorlagen. ³Das Verhalten einer Person aus der Zeit zwischen Vollendung ihres 16. und 18. Lebensjahres darf die Datenerhebung nur erfassen, wenn zum Zeitpunkt dieses Verhaltens die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorlagen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit minderjährige Personen von der Datenerhebung unvermeidbar als Dritte betroffen werden.

§ 6

Informationsbeschaffung mit nachrichtendienstlichen Mitteln

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben, ohne dass die Informations- und Datenerhebung erkennbar wird (heimliche Informationserhebung). ²Dazu darf sie nur folgende nachrichtendienstliche Mittel einsetzen:

1. Vertrauenspersonen, sonstige geheime Informantinnen und Informanten, zum Zwecke der Spionageabwehr überworbene Agentinnen und Agenten, Gewährspersonen und verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler;

§ 14

_____ Nachrichtendienstliche Mittel

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf _____ zur Erhebung personenbezogener Daten nur folgende nachrichtendienstliche Mittel einsetzen:

_____ (jetzt in den Nummern 6 und 9)

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

2. verdeckte Ermittlungen und Befragungen, ohne den tatsächlichen Grund der Nachforschungen anzugeben;
3. heimliches Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel;
4. heimliches Beobachten und sonstiges Aufklären des Internets, ohne dass der Schutzbereich des Artikels 10 des Grundgesetzes (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) berührt ist, insbesondere die verdeckte Teilnahme an den Kommunikationseinrichtungen des Internets sowie die Suche nach ihnen;

(nachrichtlich: Nummer 1 des Entwurfs)

1. *Vertrauenspersonen, sonstige geheime Informantinnen und Informanten, zum Zwecke der Spionageabwehr überworbene Agentinnen und Agenten, Gewährspersonen und verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler;*

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

1. verdeckte Ermittlungen **bei Betroffenen und Dritten unter den Voraussetzungen des § 15;**
2. **verdecktes** Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel **unter den Voraussetzungen des § 15;**
3. Teilnahme an **einer Kommunikationsbeziehung im Internet unter einer Legende (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1) und unter Ausnutzung eines schutzwürdigen Vertrauens der oder des Betroffenen oder Dritten, um ansonsten nicht zugängliche Daten zu erhalten, unter den Voraussetzungen des § 15;**
4. **planmäßig angelegte verdeckte Personenbeobachtung (Observation), auch unter Einsatz besonderer für Observationszwecke bestimmter technischer Mittel, soweit dieser Einsatz allein der Bestimmung des jeweiligen Aufenthaltsortes der beobachteten Person dient, unter den Voraussetzungen des § 15;**
5. **einzelne verdeckt angefertigte fotografische Bildaufzeichnungen außerhalb von Wohnungen unter den Voraussetzungen des § 15;**
6. **Inanspruchnahme von**
 - a) **Personen, deren planmäßig angelegte Zusammenarbeit mit der Verfassungsschutzbehörde Dritten nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen),**
 - b) **Personen, die in Einzelfällen Hinweise geben und deren Zusammenarbeit mit der Verfassungsschutzbehörde Dritten nicht bekannt ist (sonstige geheime Informantinnen und Informanten),**
 - c) **Personen mit einer bereits bestehenden Verbindung zu einem Nachrichtendienst einer fremden Macht, die zum Zweck der Spionageabwehr überwoben worden sind (überworbene Agentinnen und Agenten), sowie**
 - d) **Personen, die der Verfassungsschutzbehörde logistische oder sonstige Hilfe leisten, ohne Vertrauenspersonen, sonstige geheime Informantinnen oder Informanten oder überworbene Agentinnen oder Agen-**

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2 161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

- ten zu sein (Gewährspersonen), _____
- unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 16;
5. Observationen, auch mit besonderen für Observationszwecke bestimmten technischen Mitteln;
 6. Bildaufzeichnungen;
 7. heimliches Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel, ohne dass der Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes (Unverletzlichkeit der Wohnung) berührt ist;
 8. technische Mittel, mit denen zur Ermittlung der Geräte- und der Kartennummern aktiv geschaltete Mobilfunkendeinrichtungen zur Datenabsendung an eine Stelle außerhalb des Telekommunikationsnetzes veranlasst werden;
 9. Beobachtung des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen;
 10. Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes.
 7. Observation, **die** innerhalb einer Woche insgesamt länger als 24 Stunden oder über einen Zeitraum von einer Woche hinaus durchgeführt wird (**längerfristige Observation**) oder bei der besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel zu einem anderen als dem in Nummer 4 genannten Zweck eingesetzt werden, unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 17;
 8. **verdeckt angefertigte Bildübertragungen und Bildaufzeichnungen außerhalb von Wohnungen, die nicht unter Nummer 5 fallen, unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 17;**
 9. **Einsatz von hauptamtlichen Beschäftigten** der Verfassungsschutzbehörde, **die** planmäßig angelegt und langfristig unter einer Legende (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1) personenbezogene Daten erheben (verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler), unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 18;
 10. **verdecktes** Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel **außerhalb von Wohnungen unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 19;**
 11. technische Mittel, mit denen zur Ermittlung der Geräte- und der Kartennummern aktiv geschaltete Mobilfunkendeinrichtungen zur Datenabsendung an eine Stelle außerhalb des Telekommunikationsnetzes veranlasst werden, **unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 19;**
 12. Beobachtung des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen **unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 19;**
 13. Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des § 11.

²Die durch den Einsatz besonderer für Observationszwecke bestimmter technischer Mittel nach Satz 1 Nr. 4 erhobenen Daten dürfen nicht zu einem Bewegungsbild verbunden werden. ³Die in Satz 1 Nrn. 5 und 8 genannten Mittel dürfen nicht gegen Versammlungen im Sinne des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NversG) eingesetzt werden. ⁴Der Einsatz unbemannter Fluggeräte ist unzulässig.

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

(2) Der Einsatz der Mittel nach Absatz 1 ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 6 a bis 6 e zulässig.

_____ (jetzt in Satz 1 Nrn. 1 bis 12)

(3) ¹Soweit es für den Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels nach Absatz 1 erforderlich ist, darf die Verfassungsschutzbehörde

(2) ¹Soweit es für den Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels nach Absatz 1 erforderlich ist, darf die Verfassungsschutzbehörde

1. fingierte biografische, berufliche oder gewerbliche Angaben (Legende) mit Ausnahme solcher beruflichen Angaben verwenden, die sich auf eine Person beziehen, die in Strafverfahren aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses nach § 53 oder § 53 a StPO berechtigt ist, und

1. fingierte biografische, berufliche oder gewerbliche Angaben (Legende) mit Ausnahme solcher beruflichen Angaben verwenden, die sich auf **Berufsheimnisträger** nach § 53 StPO oder **Berufshelfer** nach § 53 a StPO **beziehen**, und

2. Tarnpapiere und Tarnkennzeichen beschaffen, herstellen und verwenden.

2. Tarnpapiere und Tarnkennzeichen beschaffen, herstellen und verwenden.

²Tarnpapiere und Tarnkennzeichen dürfen auch zum Schutz der in der Verfassungsschutzabteilung tätigen Personen, der Einrichtungen und Gegenstände der Verfassungsschutzabteilung und der Personen nach Absatz 1 Nr. 1 vor Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder vor sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht hergestellt und verwendet werden. ³Die Behörden des Landes und der Kommunen sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde technische Hilfe bei der Beschaffung und Herstellung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen zu leisten.

²Tarnpapiere und Tarnkennzeichen dürfen auch zum Schutz der **Beschäftigten**, Einrichtungen und Gegenstände der Verfassungsschutzbehörde **sowie zum Schutz** der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 genannten Personen _____ **beschafft**, hergestellt und verwendet werden. ³Die Behörden des Landes und der Kommunen sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde technische Hilfe bei der Beschaffung und Herstellung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen zu leisten.

§ 6 a

Voraussetzungen für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, Kennzeichnung von Daten

(1) ¹Eine Informationserhebung mit den Mitteln nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, die Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; dies ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen erhoben oder durch ein Ersuchen nach § 15 Abs. 3 beschafft werden kann. ²Die Anwendung eines Mittels nach § 6 Abs. 1 Satz 2 darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen, insbesondere nicht außer Verhältnis zu der Gefahr, die von der jeweiligen Bestrebung oder Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 ausgeht oder ausgehen kann. ³Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

(2) ¹Die Mittel nach § 6 Abs. 1 Satz 2 dürfen nur

§ 15

Allgemeine Voraussetzungen für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel _____

(1) ¹**Der Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels** ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, die Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; dies ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen erhoben oder durch ein Ersuchen nach § 23 beschafft werden kann. ²**Der Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels** _____ darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen, insbesondere nicht außer Verhältnis zu der Gefahr, die von dem jeweiligen **Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt** oder der Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ausgeht oder ausgehen kann. ³**Der Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels** ist unverzüglich zu beenden, wenn **sein** Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

(2) ¹**Ein nachrichtendienstliches Mittel darf** nur

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

angewendet werden, wenn

1. sich ihr Einsatz gegen Personenzusammenschlüsse, in ihnen oder für sie tätige Personen oder gegen Einzelpersonen richtet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 vorliegen,
2. sich ihr Einsatz gegen Personen richtet, von denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für eine der in Nummer 1 genannten Personen bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben,
3. ihr Einsatz gegen andere als die in den Nummern 1 und 2 genannten Personen unumgänglich ist, um Erkenntnisse über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder über Bestrebungen zu gewinnen, die sich unter Anwendung von Gewalt oder durch darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 genannten Schutzgüter wenden,
4. durch sie die zur Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 erforderlichen Quellen in den in Nummer 1 genannten Personenzusammenschlüssen gewonnen oder überprüft werden können oder
5. dies zum Schutz der in der Verfassungsschutzabteilung Tätigen, der Einrichtungen und Gegenstände der Verfassungsschutzabteilung und der Quellen der Verfassungsschutzbehörde vor Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder vor sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht erforderlich ist.

²Die Mittel nach § 6 Abs. 1 Satz 2 dürfen auch angewendet werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

eingesetzt werden, wenn

1. sich **der** Einsatz gegen **ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt** oder **gegen eine** Person _____ richtet, bei **der** tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, **dass sie in diesem** oder für **dieses** tätig ist,
2. **sich der Einsatz gegen eine Person richtet, bei der tatsächliche Anhaltspunkte für die Ausübung einer Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vorliegen,**

_____ (jetzt in Nummer 3)

3. sich **der** Einsatz gegen **eine Person** richtet, von **der** aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie **mit einer** der in **den Nummern 1 und 2** genannten Personen **in Verbindung steht und dass deshalb der Einsatz des Mittels** unumgänglich ist, um Erkenntnisse über **ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt, das auf die Anwendung oder Vorbereitung** von Gewalt gerichtet **ist oder aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung hat,** oder über **eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2** zu gewinnen,
4. **dadurch** _____ die zur **planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2** erforderlichen **Vertrauenspersonen, sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten, überwobenen Agentinnen und Agenten sowie Gewährspersonen** gewonnen oder überprüft werden können oder
5. dies zum Schutz der **Beschäftigten**, Einrichtungen und Gegenstände der Verfassungsschutz**behörde** **sowie zum Schutz der Vertrauenspersonen, sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten, überwobenen Agentinnen und Agenten sowie Gewährspersonen** erforderlich ist.

²**Ein nachrichtendienstliches Mittel darf auch eingesetzt** werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

(3) ¹Bei der Anwendung der Mittel nach § 6 Abs. 1 Satz 2 dürfen keine Straftaten begangen werden. ²Die Zielsetzung und die Aktivitäten von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 dürfen von der Verfassungsschutzbehörde weder unmittelbar noch mittelbar steuernd beeinflusst oder entscheidend bestimmt werden.

(4) ¹Personenbezogene Daten, die durch eine Maßnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 2 erhoben wurden, sind entsprechend zu kennzeichnen. ²Sie dürfen an eine andere Stelle nur übermittelt werden, wenn diese die Kennzeichnung aufrechterhält.

(5) ¹Die näheren Voraussetzungen für die Anwendung der Mittel nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und die Zuständigkeit für ihre Anordnung sind in Dienstvorschriften des Fachministeriums umfassend zu regeln. ²Vor Erlass solcher Dienstvorschriften und vor jeder Änderung ist der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes rechtzeitig anzuhören.

§ 6 b

Weitere Voraussetzungen für den Einsatz von Personen

(1) Die Personen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden wie folgt eingesetzt:

1. Vertrauenspersonen, um planmäßig und systematisch über einen längeren Zeitraum hinweg Informationen verdeckt zu erheben;
2. sonstige geheime Informantinnen und Informanten, um in Einzelfällen oder gelegentlich wegen ihrer Kontakte Hinweise über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 zu geben;
3. zu Spionagezwecken überworbene Agentinnen oder Agenten, um deren bereits bestehende Verbindung zu einem Nachrichtendienst einer fremden Macht zu kontrollieren und zu steuern;
4. Gewährspersonen, um der Verfassungsschutzbehörde logistische oder sonstige Hilfe zu leisten, ohne Personen nach Nummer 1 oder 2 zu sein;
5. verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler, um als hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde, unter Geheimhaltung

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

(3) Bei **dem Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels** dürfen **die Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde** keine Straftaten begehen.
_____ (jetzt in Absatz 4)

(4) Die Zielsetzung und die Aktivitäten von **Beobachtungs- und Verdachtsobjekten** dürfen von der Verfassungsschutzbehörde weder unmittelbar noch mittelbar steuernd beeinflusst _____ werden.

_____ (Satz 1 jetzt in § 26 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 jetzt in § 31 Abs. 2 Satz 3)

_____ (Satz 1 jetzt in § 21 Abs. 7, Satz 2 jetzt in § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)

§ 16

Besondere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Personen

_____ (jetzt in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 und 9)

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

ihres oder seines Auftrages und ihrer oder seiner Identität, planmäßig und systematisch über einen längeren Zeitraum hinweg und ausschließlich außerhalb der Verfassungsschutzbehörde, Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 zu erheben.

(2) ¹Der Einsatz von Personen nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 ist nur zulässig, wenn

1. dies für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist,
2. die Person weder die Zielsetzung noch die Aktivitäten des Beobachtungsobjektes entscheidend bestimmt,
3. die Person volljährig ist,
4. die Person keine Straftaten von besonderer Bedeutung (Absatz 10) begangen hat oder während des Zeitraumes ihrer Verpflichtung begeht,
5. Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit als Person nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nicht auf Dauer die alleinige Lebensgrundlage sind,
6. die Person nicht an einem Aussteigerprogramm teilnimmt und nicht die Absicht zu einer Teilnahme hat und
7. die Person weder Mandatsträgerin oder Mandatsträger des Europäischen Parlaments, noch des Bundestages noch eines Landesparlaments und nicht Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer solchen Mandatsträgerin oder eines solchen Mandatsträgers ist.

²Die Verfassungsschutzbehörde darf eine Person, die in Strafverfahren aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses nach § 53 oder § 53 a StPO berechtigt ist, nicht von sich aus nach Satz 1 in Anspruch nehmen.

(1) ¹Vertrauenspersonen, sonstige geheime Informantinnen und Informanten, überworbene Agentinnen und Agenten sowie Gewährspersonen dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn

1. **sie volljährig sind,**
2. **keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie rechtswidrig einen Straftatbestand von besonderer Bedeutung (Absatz 6) verwirklicht haben** _____,
3. **die Geld- oder Sachzuwendungen für die Inanspruchnahme einer Vertrauensperson nicht auf Dauer deren wesentliche Lebensgrundlage sind,**
4. **sie nicht ein Angebot zum Ausstieg annehmen und nicht die Absicht dazu haben und**
5. **sie nicht**
 - a) Mandatsträgerin oder Mandatsträger des Europäischen Parlaments, _____ des Bundestages **oder** eines Landesparlaments **oder**
 - b) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer solchen Mandatsträgerin oder eines solchen Mandatsträgers **oder einer Fraktion oder Gruppe eines solchen Parlaments**

sind.

²Die Verfassungsschutzbehörde darf **Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger (§ 53 StPO) sowie Berufshelferinnen und Berufshelfer (§ 53 a StPO)** _____ nicht von sich aus _____ in Anspruch nehmen.

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

(3) ¹Die Personen nach Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 5 dürfen in einer Bestrebung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 dauerhaft nur eingesetzt werden, wenn es sich um eine Bestrebung von erheblicher Bedeutung handelt. ²Auf schriftlichen Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Verfassungsschutzabteilung oder der Vertreterin oder des Vertreters bestimmt die Fachministerin oder der Fachminister oder die Vertreterin oder der Vertreter, in welcher Bestrebung dauerhaft Personen nach Satz 1 eingesetzt werden dürfen. ³Die Bestimmung nach Satz 2 ist auf längstens vier Jahre zu befristen. ⁴Eine Verlängerung der Befristung nach Satz 3 ist zulässig. ⁵Eine Verlängerung der Befristung ist mehrfach zulässig. ⁶Die Bestimmung nach Satz 2 und die Verlängerungen der Befristung bedürfen der Zustimmung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes. ⁷Bei Gefahr im Verzuge kann die Fachministerin oder der Fachminister oder die Vertreterin oder der Vertreter bestimmen, dass eine Person vor der Zustimmung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes nach Satz 1 eingesetzt wird. ⁸In diesem Fall ist die Zustimmung nach Satz 6 unverzüglich nachträglich einzuholen. ⁹Wird die nachträgliche Zustimmung nicht erteilt, so ist die Bestimmung nach Satz 2 aufzuheben und der Einsatz der Person nach Satz 1 unverzüglich zu beenden. ¹⁰Die bereits erhobenen Daten dürfen nicht gespeichert, verändert, übermittelt oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu löschen.

(4) ¹Die Verpflichtung und der Einsatzbereich einer Person nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 werden von der Leiterin oder dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder der Vertreterin oder dem Vertreter angeordnet. ²Die Anordnung nach Satz 1 ist auf längstens drei Jahre zu befristen. ³Eine Verlängerung der Befristung nach Satz 2 um längstens drei Jahre ist zulässig. ⁴Die Verlängerung der Befristung ist mehrfach zulässig.

(5) ¹Der Einsatz einer verdeckten Ermittlerin oder eines verdeckten Ermittlers nach Absatz 1 Nr. 5 wird auf schriftlichen Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Verfassungsschutzabteilung oder der Vertreterin oder des Vertreters, von der Fachministerin oder dem Fachminister oder der Vertreterin oder dem Vertreter angeordnet. ²Die Anordnung nach Satz 1 ist zu befristen. ³Eine Verlängerung der Befristung nach Satz 2 ist zulässig. ⁴Die Verlängerung der Befristung ist mehrfach zulässig. ⁵Die Anordnung nach Satz 1 und die Verlängerungen der Befristung bedürfen der Zustimmung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes. ⁶Bei Gefahr im Verzuge kann die Fachministerin oder der Fachminister oder die Vertreterin oder der Vertreter anordnen, dass eine Person vor der Zustim-

(2) ¹Eine Vertrauensperson darf dauerhaft nur in einem Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt in Anspruch genommen werden, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist oder aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung hat. _____ (Sätze 2 bis 10 jetzt in § 21 Abs. 5 und § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3) **²Wenn die erhebliche Bedeutung eines Verdachtsobjekts noch nicht festgestellt werden kann und zu dessen Beobachtung und Aufklärung andere nachrichtendienstliche Mittel nicht denselben Erfolg versprechen, darf abweichend von Satz 1 eine Vertrauensperson vorübergehend in diesem Verdachtsobjekt in Anspruch genommen werden. ³Die vorübergehende Inanspruchnahme ist spätestens mit dem Ende der Verdachtsphase (§ 7 Abs. 2 Sätze 2 bis 4) zu beenden.**

_____ (jetzt in § 21 Abs. 1 und 2)

_____ (jetzt in § 21)

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2 161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

mung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes eingesetzt wird. ⁷In diesem Fall ist die Zustimmung nach Satz 5 unverzüglich nachträglich einzuholen. ⁸Wird die nachträgliche Zustimmung nicht erteilt, so ist die Anordnung nach Satz 1 aufzuheben und der Einsatz der Person unverzüglich zu beenden. ⁹Die bereits erhobenen Daten dürfen nicht gespeichert, verändert, übermittelt oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu löschen.

(6) ¹Die Werbung, die Verpflichtung und der Einsatz einer Person nach Absatz 1 sind fortlaufend zu dokumentieren. ²Der Zeitraum der Werbung einer Person soll ein Jahr nicht überschreiten. ³Eine Person nach Absatz 3 soll längstens fünf Jahre von derselben oder demselben Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde geführt werden.

(7) ¹Eine Person nach Absatz 1 darf auch in Vereinigungen eingesetzt werden und sich dort als Mitglied betätigen, wenn der Zweck oder die Tätigkeit der Vereinigung den Strafgesetzen zuwiderläuft oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet. ²Personen nach Absatz 1 dürfen nur folgende Straftatbestände verwirklichen:

1. § 84 Abs. 2, § 85 Abs. 2, § 86 Abs. 1, §§ 86 a, 98, 99, 129 a sowie 129 b Abs. 1 Satz 1 des Strafgesetzbuchs (StGB), soweit er auf § 129 a StGB verweist,
2. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 4 bis 6 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes und
3. § 20 des Vereinsgesetzes.

³Dabei darf weder auf die Gründung einer strafbaren Vereinigung hingewirkt noch eine steuernde Einflussnahme auf sie ausgeübt werden. ⁴Erlaubt sind nur solche Handlungen, die unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall unumgänglich sind.

(3) ¹Bei Vertrauenspersonen sowie überworfenen Agentinnen und Agenten soll der Zeitraum zwischen dem ersten Herantreten an die Person und dem Beginn der planmäßig angelegten Zusammenarbeit (Werbung) _____ ein Jahr nicht überschreiten. ²Die Werbung einer Vertrauensperson darf erst beginnen, wenn die G 10-Kommission die Zustimmung nach § 21 Abs. 5 Satz 5 erteilt hat. ³Vertrauenspersonen sowie überworbene Agentinnen und Agenten sollen höchstens fünf Jahre von derselben oder demselben Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde geführt werden. ⁴Ihre Werbung und Inanspruchnahme sind fortlaufend zu dokumentieren. ⁵Die Sätze 3 und 4 gelten für die Betreuung sonstiger geheimer Informantinnen und Informanten entsprechend.

(4) _____ ¹Eine _____ in Absatz 1 genannte Person darf nur folgende Straftatbestände verwirklichen:

1. § 84 Abs. 2, § 85 Abs. 2, § 86 Abs. 1, §§ 86 a, 98, 99, **129**, 129 a sowie 129 b Abs. 1 Satz 1 des Strafgesetzbuchs (StGB), soweit er auf § 129 a StGB verweist,
2. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 4 bis 6 NVersG und
3. § 20 des Vereinsgesetzes.

²Dabei darf weder auf die Gründung einer strafbaren Vereinigung hingewirkt noch eine steuernde Einflussnahme auf sie ausgeübt werden. ³Erlaubt sind nur solche Handlungen, die unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall unumgänglich sind.

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

(8) ¹Liegen die Voraussetzungen für den Einsatz einer Person nach Absatz 1 nicht mehr vor, so ist die Zusammenarbeit mit dieser Person unverzüglich zu beenden. ²Wenn eine Person nach Absatz 1 eine Straftat von besonderer Bedeutung begeht, so ist der Einsatz dieser Person unverzüglich zu beenden; die Strafverfolgungsbehörden sind zu unterrichten. ³§ 20 gilt für die Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden entsprechend. ⁴Vor der Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden ist im Rahmen des § 20 Abs. 1 Nr. 4 nur zwischen dem staatlichen Interesse an einer Strafverfolgung und einer Gefährdung von Leib und Leben der beteiligten Personen abzuwägen.

(9) Der Einsatz von Personen nach Absatz 1 darf sich nicht gegen Personen richten, die in Strafverfahren aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses nach § 53 oder § 53 a StPO berechtigt sind, soweit Sachverhalte betroffen sind, auf die sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht bezieht.

(10) Straftaten von besonderer Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift sind

1. Verbrechen,
2. die in § 138 StGB genannten Vergehen,
3. Vergehen nach § 129 StGB sowie
4. gewerbs- oder bandenmäßig begangene Vergehen nach
 - a) den §§ 243, 244, 260, 261, 263 bis 264 a, 265 b, 266, 283, 283 a, 291 und 324 bis 330 StGB,
 - b) § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c und d des Waffengesetzes,
 - c) § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und § 29 a Abs. 1 Nr. 2 des Betäubungsmittelgesetzes sowie
 - d) den §§ 96 und 97 des Aufenthaltsgesetzes.

§ 6 c

Weitere Voraussetzungen für Observationen und Bildaufzeichnungen

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

(5) ¹Liegen die Voraussetzungen für die **Inanspruchnahme einer in Absatz 1 genannten Person** nicht mehr vor, so ist die **Inanspruchnahme** unverzüglich zu beenden. _____ ²**Wird die Inanspruchnahme beendet, weil sich tatsächliche Anhaltspunkte ergeben haben, dass die Person rechtswidrig einen Straftatbestand von besonderer Bedeutung (Absatz 6) verwirklicht hat, so sind die Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten, wenn nicht der Schutz von Leib und Leben der in Anspruch genommenen Person ein Unterlassen erfordert.**

_____ (jetzt in § 10)

(6) Straftaten von besonderer Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift sind

1. Verbrechen,
2. die in § 138 StGB genannten Vergehen,
3. Vergehen nach § 129 StGB sowie
4. gewerbs- oder bandenmäßig begangene Vergehen nach
 - a) den §§ 243, 244, 260, 261, 263 bis 264 a, 265 b, 266, 283, 283 a, 291 und 324 bis 330 StGB,
 - b) § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c und d des Waffengesetzes,
 - c) § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und § 29 a Abs. 1 Nr. 2 des Betäubungsmittelgesetzes sowie
 - d) den §§ 96 und 97 des Aufenthaltsgesetzes.

§ 17

Besondere Voraussetzungen für Observationen sowie **Bildübertragungen** und Bildaufzeichnungen

Die Verfassungsschutzbehörde darf die nachrichtendienstlichen Mittel der Observation nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 sowie der Bildübertragungen und Bildaufzeichnungen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 nur

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des
Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes

**einsetzen, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs-
oder Verdachtsobjekt, das auf die Anwendung oder
Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist oder aus an-
deren Gründen erhebliche Bedeutung hat, oder über
eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen.**

(1) Eine Observation ist längerfristig, wenn sie

_____ (jetzt in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7)

1. innerhalb einer Woche insgesamt länger als
24 Stunden oder
2. über einen Zeitraum von einer Woche hinaus
durchgeführt wird.

(2) ¹Eine Observation nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5
und eine Bildaufzeichnung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6
bedürfen der Anordnung durch die Leiterin oder den Lei-
ter der Verfassungsschutzabteilung oder die Vertreterin
oder den Vertreter. ²Eine längerfristige Observation ist
zu befristen. ³Eine Verlängerung der Befristung nach
Satz 2 ist zulässig. ⁴Eine Verlängerung der Befristung ist
mehrfach zulässig. ⁵Die Anordnung einer längerfristigen
Observation und die Verlängerungen der Befristung so-
wie die Anordnung einer Observation mit besonderen für
Observationszwecke bestimmten technischen Mitteln
bedürfen der Zustimmung der Fachministerin oder des
Fachministers oder der Vertreterin oder des Vertreters.

_____ (jetzt in § 21)

(3) Eine Observation nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5
und eine Bildaufzeichnung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6
dürfen sich nicht gegen Personen richten, die in Straf-
verfahren aus beruflichen Gründen zur Verweigerung
des Zeugnisses nach § 53 oder § 53 a StPO berechtigt
sind, soweit Sachverhalte betroffen sind, auf die sich ihr
Zeugnisverweigerungsrecht bezieht.

_____ (jetzt in § 10)

§ 18

Besondere Voraussetzungen für den Einsatz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler

(1) Eine verdeckte Ermittlerin oder ein verdeck-
ter Ermittler darf nur unter den Voraussetzungen des
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-
Gesetzes eingesetzt werden.

(2) ¹Der Einsatz einer verdeckten Ermittlerin
oder eines verdeckten Ermittlers ist fortlaufend zu
dokumentieren. ²§ 16 Abs. 4 gilt für verdeckte Ermitt-
lerinnen und Ermittler entsprechend.

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des
Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes

§ 6 d

Weitere Voraussetzungen für den Einsatz bestimmter
technischer Mittel, Datenverarbeitung,
Mitteilung an Betroffene

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf ein technisches Mittel nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 7 und 9 nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes einsetzen.

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1 ein technisches Mittel nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 einsetzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für ein in § 3 Abs. 1 genanntes Schutzgut vorliegen. ²Der Einsatz des technischen Mittels ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ³Der Einsatz des technischen Mittels darf sich nur gegen Personen richten, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die schwerwiegende Gefahr nachdrücklich fördern. ⁴Gegen sonstige Personen darf das technische Mittel eingesetzt werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass diese für Personen nach Satz 3 bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass ihre Mobilfunkendeinrichtungen von Personen nach Satz 3 benutzt werden.

(3) ¹Der Einsatz eines technischen Mittels nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 8 oder 9 wird auf schriftlichen Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Verfassungsschutzabteilung oder der Vertreterin oder des Vertreters von der Fachministerin oder dem Fachminister oder der Vertreterin oder dem Vertreter angeordnet. ²Die Anordnung ist auf längstens drei Monate zu befristen. ³Eine Verlängerung der Befristung nach Satz 3 um längstens drei Monate ist zulässig. ⁴Die Verlängerung der Befristung ist mehrfach zulässig.

(4) ¹Anordnungen des Einsatzes eines technischen Mittels nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 8 oder 9 sowie die Verlängerungen der Befristung der Anordnungen bedürfen der Zustimmung der G 10-Kommission nach § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (Nds. AG G 10). ²Die G 10-Kommission prüft im Rahmen der Erteilung der Zustimmung nach Satz 1 sowie aufgrund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit des Einsatzes eines technischen Mittels nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 8 oder 9. ³§ 4 Abs. 2 Nds. AG G 10 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Anordnungen, die die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat die Fachmi-

§ 19

Besondere Voraussetzungen für den Einsatz
bestimmter technischer Mittel _____

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf ein technisches Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 10 bis 12 nur unter den Voraussetzungen **des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und** des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes einsetzen.

(2) _____ Der Einsatz **eines** technischen Mittels **nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11** darf sich nur gegen **eine** Person richten, bei der

1. **tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat nach § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes plant, begeht oder begangen hat, oder**
2. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie **über ihren Teilnehmeranschluss für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt oder dass eine Person nach Nummer 1 ihren Teilnehmeranschluss nutzt, und dass deshalb der Einsatz unumgänglich ist, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen.**

_____ (jetzt in § 21)

_____ (jetzt in § 21)

*Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des
Gesetzesentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2 161)*

*Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes*

nisterin oder der Fachminister oder die Vertreterin oder der Vertreter unverzüglich aufzuheben; die bereits erhobenen Daten dürfen nicht gespeichert, verändert, übermittelt oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu löschen.

(5) ¹Bei Gefahr im Verzuge kann die Fachministerin oder der Fachminister oder die Vertreterin oder der Vertreter anordnen, dass das technische Mittel vor der Zustimmung der G 10-Kommission eingesetzt wird. ²In diesem Fall ist die Zustimmung nach Satz 2 unverzüglich nachträglich einzuholen. ³Wird die nachträgliche Zustimmung versagt, so ist Absatz 4 Satz 4 entsprechend anzuwenden.

_____ (jetzt in § 21)

(6) ¹Der Einsatz eines technischen Mittels nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 8 oder 9 ist unter Aufsicht einer oder eines mit der Auswertung nicht befassten Beschäftigten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, vorzunehmen. ²Sie oder er entscheidet über eine Übermittlung der erhobenen Daten und beaufsichtigt deren Löschung.

_____ (Satz 1 jetzt in § 21 Abs. 6, Satz 2
jetzt in § 28 Abs. 5 Satz 1 und § 31 Abs. 2 Satz 7)

(7) Für personenbezogene Daten, die durch den Einsatz eines technischen Mittels nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 8 oder 9 erhoben wurden, gelten die §§ 4 und 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes sowie § 4 Abs. 5 und 6 Nds. AG G 10 entsprechend; § 6 a Abs. 4, § 6 e Abs. 1, § 8 Abs. 2 sowie die §§ 17 und 18 finden keine Anwendung.

_____ (jetzt in den §§ 22, 26, 28, 31 und 32)

(8) Der Einsatz der technischen Mittel nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 7, 8 und 9 dürfen sich nicht gegen Personen richten, die in Strafverfahren aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses nach § 53 oder § 53 a StPO berechtigt sind, soweit Sachverhalte betroffen sind, auf die sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht bezieht.

_____ (jetzt in § 10)

(nachrichtlich: § 16 des Entwurfs)

§ 16

*Übermittlung von Informationen durch nicht öffentliche
Stellen an die Verfassungsschutzbehörde*

(1) ¹Diejenigen, die geschäftsmäßig Telemedien anbieten oder daran mitwirken, sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf Anordnung unentgeltlich Auskünfte zu den nach § 14 des Telemediengesetzes erhobenen Daten unverzüglich und vollständig zu erteilen. ²Diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf Anordnung

§ 20

Besondere Auskunftsverlangen

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde kann anordnen, dass ein Diensteanbieter nach § 2 Satz 1 Nr. 1 des Telemediengesetzes (TMG) ihr Auskunft erteilt

1. zu Bestandsdaten (§ 14 TMG) oder
2. zu Nutzungsdaten (§ 15 Abs. 1 TMG).

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

Auskünfte zu den nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) erhobenen Daten unverzüglich und vollständig zu erteilen.³ Auskünfte nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur im Einzelfall und unter der Voraussetzung eingeholt werden, dass sie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 erforderlich sind.

(2)¹ Zu Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf die Auskunft nach Absatz 1 Satz 2 nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes eingeholt werden.² Anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse dürfen die in eine Auskunft nach Absatz 1 Satz 2 aufzunehmenden Daten nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bestimmt werden.

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

²Die Erteilung einer Auskunft nach Satz 1 _____ darf nur im Einzelfall und unter der Voraussetzung angeordnet werden, dass sie zu einer planmäßigen Beobachtung und Aufklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 1 oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist und dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für ein in § 3 Abs. 1 genanntes Schutzgut vorliegen.³ Zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 darf die Erteilung einer Auskunft zu Nutzungsdaten nur angeordnet werden, wenn das Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist oder aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung hat.⁴ Die Erteilung einer Auskunft zu Nutzungsdaten darf nur zu einer Person angeordnet werden,

1. bei der tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die schwerwiegende Gefahr nachdrücklich fördert, oder
2. bei der aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie Telemedien für eine Person nach Nummer 1 nutzt und dass deshalb die Anordnung unumgänglich ist, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen.

(2)¹ Die Verfassungsschutzbehörde kann anordnen, dass ein Diensteanbieter nach § 3 Nr. 6 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) ihr Auskunft erteilt

1. zu den nach den §§ 95 und 111 _____ TKG erhobenen Bestandsdaten (einfache Bestandsdaten),
2. zu Bestandsdaten nach Nummer 1, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird oder die anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse bestimmt werden (besondere Bestandsdaten), oder
3. zu Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 TKG und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten _____.

²Die Erteilung einer Auskunft nach Satz 1 darf nur angeordnet werden, wenn sie im Einzelfall zu einer

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

planmäßigen Beobachtung und Aufklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 1 oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist.³ Die Erteilung einer Auskunft zu besonderen Bestandsdaten und zu Verkehrsdaten darf _____ nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes und nur zu einer Person angeordnet werden, bei der

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat nach § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes plant, begeht oder begangen hat,
2. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie über ihren Teilnehmeranschluss für **eine** Person nach Nummer 1 bestimmte oder von **ihr** herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt oder _____ dass **eine** Person nach Nummer 1 **ihren** Teilnehmeranschluss nutzt und dass deshalb die Anordnung unumgänglich ist, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen.

(3)¹ Auf Anordnung der Verfassungsschutzbehörde sind zur unentgeltlichen Auskunft verpflichtet

1. Luftfahrtunternehmen sowie Betreiber von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge zu Namen und Anschriften von Kundinnen und Kunden sowie zur Inanspruchnahme und den Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg,
2. Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen zu Konten und Geldanlagen, insbesondere zu Kontoständen, Zahlungsein- und -ausgängen und sonstigen Geldbewegungen, sowie zu Kontoinhaberinnen, Kontoinhabern, sonstigen Berechtigten und weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten,
3. diejenigen, die geschäftsmäßig Telemedien anbieten oder daran mitwirken, zu
 - a) Merkmalen zur Identifikation der Nutzerin oder des Nutzers von Telemedien,
 - b) Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und

(3)¹ Die Verfassungsschutzbehörde kann anordnen, dass

1. Luftfahrtunternehmen sowie Betreiber von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge **Auskunft** zu Namen und Anschriften von Kundinnen und Kunden sowie zur Inanspruchnahme und den Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg, **sowie**
2. Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen **Auskunft** zu Konten und Geldanlagen, insbesondere zu Kontoständen, Zahlungsein- und -ausgängen und sonstigen Geldbewegungen, sowie zu Kontoinhaberinnen, Kontoinhabern, sonstigen Berechtigten und weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten,

_____ (jetzt in Absatz 1)

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

- c) Angaben über die von der Nutzerin oder dem Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien.

²Auskünfte nach Satz 1 dürfen nur im Einzelfall und unter der Voraussetzung eingeholt werden, dass sie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 erforderlich sind und dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für ein in § 3 Abs. 1 genanntes Schutzgut vorliegen.

erteilen. ²Die Erteilung einer Auskunft nach Satz 1 darf nur im Einzelfall und unter der Voraussetzung angeordnet werden, dass sie zu einer planmäßigen Beobachtung und Aufklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 1 oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist und dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für ein in § 3 Abs. 1 genanntes Schutzgut vorliegen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Die Erteilung einer Auskunft nach Satz 1 darf nur zu einer Person angeordnet werden, bei der

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die schwerwiegende Gefahr nachdrücklich fördert, oder
2. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie eine in Satz 1 genannte Dienstleistung für eine Person nach Nummer 1 in Anspruch nimmt und dass deshalb die Anordnung unumgänglich ist, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen.

(4) ¹Diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf Anordnung unentgeltlich Auskünfte zu Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 TKG und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten zu erteilen. ²Auskünfte dürfen nur im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 und unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes eingeholt werden.

_____ (jetzt in Absatz 2)

(5) Auskünfte nach Absatz 3 dürfen nur über Personen eingeholt werden, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die schwerwiegende Gefahr nachdrücklich fördern oder bei denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie die Leistung für solche Personen in Anspruch nehmen.

_____ (jetzt in Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 Satz 3)

(6) Auskünfte nach den Absätzen 2 und 4 dürfen nur über Personen eingeholt werden, bei denen

_____ (jetzt in Absatz 2 Satz 3)

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat nach § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes planen, begehen oder begangen haben,

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

2. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie über ihren Teilnehmeranschluss für Personen nach Nummer 1 bestimmte oder von ihnen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben, oder
3. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass Personen nach Nummer 1 deren Teilnehmeranschluss nutzen.

(7) Die Verfassungsschutzbehörde hat für die Erteilung von Auskünften nach Absatz 1 Satz 2 und den Absätzen 2 und 4 eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.

(nachrichtlich: § 16 a Abs. 2 Satz 5 des Entwurfs)

⁵Auskunftsersuchen nach § 16 und die übermittelten Daten dürfen weder den Betroffenen noch Dritten vom Auskunftgeber mitgeteilt werden.

(nachrichtlich: § 16 a Abs. 5 des Entwurfs)

(5) ¹Den verpflichteten nicht öffentlichen Stellen ist es verboten, allein aufgrund einer Anordnung nach § 16 Abs. 1 bis 4 einseitige Handlungen vorzunehmen, die für den Betroffenen nachteilig sind und die über die Erteilung der Auskunft hinausgehen, insbesondere bestehende Verträge oder Geschäftsverbindungen zu beenden, ihren Umfang zu beschränken oder ein Entgelt zu erheben oder zu erhöhen. ²Die Anordnung ist mit dem ausdrücklichen Hinweis auf dieses Verbot und darauf zu verbinden, dass das Auskunftersuchen nicht die Aussage beinhaltet, dass sich die betroffene Person rechtswidrig verhalten hat oder ein darauf gerichteter Verdacht bestehen müsse.

(4) ¹Auskünfte nach den Absätzen 1 und 3 sind unentgeltlich zu erteilen. ²Die Verfassungsschutzbehörde hat für die Erteilung von Auskünften nach **Absatz 2** eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.

(5) Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 und die übermittelten Daten dürfen _____ den Betroffenen **oder Dritten von den Verpflichteten nicht** mitgeteilt werden.

(6) ¹Den Verpflichteten _____ ist es verboten, allein aufgrund einer Anordnung nach den Absätzen 1 bis 3 einseitige Handlungen vorzunehmen, die für **die Betroffene oder** den Betroffenen nachteilig sind und die über die Erteilung der Auskunft hinausgehen, insbesondere bestehende Verträge oder Geschäftsverbindungen zu beenden, ihren Umfang zu beschränken oder ein Entgelt zu erheben oder zu erhöhen. ²Die Anordnung ist mit dem ausdrücklichen Hinweis auf dieses Verbot und darauf zu verbinden, dass das Auskunftersuchen nicht die Aussage beinhaltet, dass sich die betroffene Person rechtswidrig verhalten hat oder ein darauf gerichteter Verdacht besteht _____.

§ 21 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 bis 12 wird von der Fachministerin oder dem Fachminister angeordnet, im Vertretungsfall von der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter. ²Dasselbe gilt für die Erteilung von Auskünften zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1. ³Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 6 wird von der Leiterin oder dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder der Vertreterin oder dem Vertreter angeordnet.
⁴Dasselbe gilt für die Erteilung von Auskünften zu Bestandsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und zu einfachen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. ⁵Die Gründe für die Anordnungen nach den Sätzen 1 bis 4 sind zu dokumentieren.

(2) ¹Anordnungen nach Absatz 1 sind zu befristen auf höchstens

1. drei Jahre in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, ein Jahr in den Fällen der vorübergehenden Inanspruchnahme einer Vertrauensperson (§ 16 Abs. 2 Satz 2),
2. drei Monate in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 bis 12,
3. drei Monate bei der Erteilung von Auskünften zu künftig anfallenden Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1.

²Verlängerungen um jeweils höchstens den in Satz 1 genannten Zeitraum sind zulässig, wenn die Voraussetzungen der Anordnung weiterhin erfüllt sind; Absatz 1 gilt entsprechend. ³Satz 2 gilt nicht für die vorübergehende Inanspruchnahme einer Vertrauensperson (§ 16 Abs. 2 Satz 2).

(nachrichtlich: § 6 d Abs. 4 des Entwurfs)

(4) ¹Anordnungen des Einsatzes eines technischen Mittels nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 8 oder 9 sowie die Verlängerungen der Befristung der Anordnungen bedürfen der Zustimmung der G 10-Kommission nach § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (Nds. AG G 10). ²Die G 10-Kommission prüft im Rahmen der Erteilung der Zustimmung nach Satz 1 sowie aufgrund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit des Einsatzes eines technischen Mittels nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 8 oder 9. ³§ 4 Abs. 2 Nds. AG G 10 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Anordnungen, die die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat die Fachministerin oder der Fachminister oder die Vertreterin oder der Vertreter unverzüglich aufzuheben; die bereits erhobenen Daten dürfen nicht gespeichert, verändert, übermittelt oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu löschen.

(3) ¹Anordnungen und Verlängerungen des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 bis 12 bedürfen der Zustimmung der G 10-Kommission _____.

²Dasselbe gilt für Anordnungen und Verlängerungen der Erteilung von Auskünften zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 sowie Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1. ³Die G 10-Kommission prüft im Rahmen der Erteilung der Zustimmung _____ die Zulässigkeit und Notwendigkeit des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels oder des besonderen Auskunftsverlangens. ⁴Stimmt die G 10-Kommission einer Anordnung oder Verlängerung nicht zu, so hat die Fachministerin oder der Fachminister, im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter, die Anordnung oder Verlängerung unverzüglich aufzuheben _____.

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des
Gesetzesentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes

(nachrichtlich: § 6 d Abs. 5 des Entwurfs)

(5) ¹Bei Gefahr im Verzuge kann die Fachministerin oder der Fachminister oder die Vertreterin oder der Vertreter anordnen, dass das technische Mittel vor der Zustimmung der G 10-Kommission eingesetzt wird. ²In diesem Fall ist die Zustimmung nach Satz 2 unverzüglich nachträglich einzuholen. ³Wird die nachträgliche Zustimmung versagt, so ist Absatz 4 Satz 4 entsprechend anzuwenden.

(nachrichtlich: § 6 b Abs. 3 Sätze 2 bis 10 des Entwurfs)

²Auf schriftlichen Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Verfassungsschutzabteilung oder der Vertreterin oder des Vertreters bestimmt die Fachministerin oder der Fachminister oder die Vertreterin oder der Vertreter, in welcher Bestrebung dauerhaft Personen nach Satz 1 eingesetzt werden dürfen. ³Die Bestimmung nach Satz 2 ist auf längstens vier Jahre zu befristen. ⁴Eine Verlängerung der Befristung nach Satz 3 ist zulässig. ⁵Eine Verlängerung der Befristung ist mehrfach zulässig. ⁶Die Bestimmung nach Satz 2 und die Verlängerungen der Befristung bedürfen der Zustimmung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes. ⁷Bei Gefahr im Verzuge kann die Fachministerin oder der Fachminister oder die Vertreterin oder der Vertreter bestimmen, dass eine Person vor der Zustimmung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes nach Satz 1 eingesetzt wird. ⁸In diesem Fall ist die Zustimmung nach Satz 6 unverzüglich nachträglich einzuholen. ⁹Wird die nachträgliche Zustimmung nicht erteilt, so ist die Bestimmung nach Satz 2 aufzuheben und der Einsatz der Person nach Satz 1 unverzüglich zu beenden. ¹⁰Die bereits erhobenen Daten dürfen nicht gespeichert, verändert, übermittelt oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu löschen.

(nachrichtlich: § 6 d Abs. 6 des Entwurfs)

(6) ¹Der Einsatz eines technischen Mittels nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 8 oder 9 ist unter Aufsicht einer oder

(4) ¹Bei Gefahr im Verzug kann in den Fällen des Absatzes 3 die Fachministerin oder der Fachminister, im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter, anordnen, dass der Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels vor der Zustimmung der G 10-Kommission begonnen oder die Auskunft vor der Zustimmung erteilt wird. ²In diesem Fall ist die Zustimmung _____ unverzüglich nachträglich einzuholen. ³Stimmt die G 10-Kommission nicht nachträglich zu, so gilt Absatz 3 Satz 4 entsprechend; der Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels ist unverzüglich zu beenden. ⁴Bereits erhobene Daten dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen.

(5) ¹Die Beobachtungs- und Verdachtsobjekte, in denen die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen _____ nach Absatz 1 Satz 3 angeordnet werden darf, werden zuvor von der Fachministerin oder dem Fachminister bestimmt, im Vertretungsfall von der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter. ²Die Gründe sind zu dokumentieren. ³Die Bestimmung _____ ist auf höchstens vier Jahre zu befristen. ⁴Die Verlängerung der Bestimmung um jeweils höchstens vier Jahre ist zulässig, wenn die Voraussetzung des § 16 Abs. 2 weiterhin erfüllt ist. ⁵Die Bestimmung _____ und die Verlängerung _____ bedürfen der Zustimmung der G 10-Kommission. ⁶Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. ⁷Stimmt die G 10-Kommission einer Verlängerung nicht zu, so ist die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen in dem betroffenen Beobachtungsobjekt unverzüglich zu beenden.

(6) ¹Die Wahrnehmung der Aufgaben der G 10-Kommission nach den Absätzen 3 bis 5 obliegt der G 10-Kommission nach § 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (Nds. AG G 10). ²§ 3 Abs. 1 Sätze 5 bis 7 und Abs. 2 bis 4 Nds. AG G 10 gilt entsprechend.

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

eines mit der Auswertung nicht befassten Beschäftigten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, vorzunehmen. ²Sie oder er entscheidet über eine Übermittlung der erhobenen Daten und beaufsichtigt deren Löschung.

(nachrichtlich: § 6 a Abs. 5 des Entwurfs)

(5) ¹Die näheren Voraussetzungen für die Anwendung der Mittel nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und die Zuständigkeit für ihre Anordnung sind in Dienstvorschriften des Fachministeriums umfassend zu regeln. ²Vor Erlass solcher Dienstvorschriften und vor jeder Änderung ist der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes rechtzeitig anzuhören.

§ 6 e

Mitteilung an Betroffene und Unterrichtung beim Einsatz bestimmter nachrichtendienstlicher Mittel

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde hat den Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 6 nach ihrer Beendigung den Betroffenen mitzuteilen. ²Das gilt auch für eine längerfristige Observation und eine Observation mit besonderen für Observationszwecke bestimmten technischen Mitteln.

³Die Mitteilung wird zurückgestellt, solange

1. eine Gefährdung des Zwecks des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels nicht ausgeschlossen werden kann,
2. durch das Bekanntwerden des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels Leib, Leben, Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Belange einer Person gefährdet werden,
3. ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer anderen betroffenen Person entgegenstehen oder

(7) Die weiteren Einzelheiten des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel _____ sind in Dienstvorschriften _____ umfassend zu regeln.

§ 22

Mitteilung an Betroffene _____

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde hat den Einsatz _____ nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 bis 12 nach seiner Beendigung den Betroffenen mitzuteilen. ²Dasselbe gilt für Observationen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, soweit besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel eingesetzt wurden. ³Die Verfassungsschutzbehörde hat auch die besonderen Auskunftsverlangen nach Erteilung der Auskunft den Betroffenen mitzuteilen; dies gilt nicht für Auskunftsverlangen zu einfachen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. ⁴In der Mitteilung ist auf die Rechtsgrundlage für den Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels oder für das besondere Auskunftsverlangen und auf das Auskunftsrecht nach § 30 hinzuweisen. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn für die Mitteilung in unverhältnismäßiger Weise weitere Daten der betroffenen Person erhoben werden müssten. _____

(2) ¹Die Mitteilung wird zurückgestellt, solange

1. eine Gefährdung des Zwecks des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels **oder des besonderen Auskunftsverlangens** nicht ausgeschlossen werden kann,
2. durch das Bekanntwerden des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels **oder des besonderen Auskunftsverlangens** Leib, Leben, Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Belange einer Person gefährdet werden,
3. ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer anderen betroffenen Person entgegenstehen oder

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

4. durch das Bekanntwerden des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels der weitere Einsatz der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Personen gefährdet wird.

⁴In der Mitteilung ist auf die Rechtsgrundlage für den Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels und das Auskunftsrecht nach § 13 hinzuweisen. ⁵Die Zurückstellung der Mitteilung über den Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels ist spätestens nach Ablauf von zwei Jahren unter Angabe des Grundes der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen.

⁶Einer Mitteilung bedarf es endgültig nicht, wenn

1. die Voraussetzung der Zurückstellung auch fünf Jahre nach Beendigung des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels noch nicht entfallen ist,
2. die Voraussetzungen der Zurückstellung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht entfallen werden,
3. die Voraussetzungen für eine Löschung der Daten vorliegen und
4. die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zustimmt.

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

4. durch das Bekanntwerden des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels der weitere Einsatz der in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 und 9 genannten Personen gefährdet wird **und deshalb die Interessen der betroffenen Person zurücktreten müssen.**

_____ (jetzt in Absatz 1 Satz 3) ²Wird die Mitteilung **nicht innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels oder der Erteilung der Auskunft vorgenommen, so bedarf die Zurückstellung der Zustimmung der G 10-Kommission.** ³Stimmt die G 10-Kommission der Zurückstellung zu, so hat sie diese zu befristen. ⁴Auch jede weitere Zurückstellung bedarf der Zustimmung der G 10-Kommission; Satz 3 gilt entsprechend. ⁵Stimmt die G 10-Kommission der Zurückstellung oder der weiteren Zurückstellung nicht zu oder entfällt zwischenzeitlich der Grund für die Zurückstellung, so ist die Mitteilung unverzüglich von der Verfassungsschutzbehörde vorzunehmen. ⁶Die Sätze 2 bis 5 gelten nicht für die Mitteilung des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und für die Mitteilung von besonderen Auskunftsverlangen zu Bestandsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. ⁷Wird in diesen Fällen die Mitteilung nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung der Auskunft vorgenommen, so ist die Zurückstellung unter Angabe des Grundes der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen.

(3) ¹Einer Mitteilung bedarf es endgültig nicht, wenn

1. die Voraussetzung der Zurückstellung auch fünf Jahre nach Beendigung des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels **oder nach Erteilung der Auskunft** noch nicht entfallen ist,
2. die Voraussetzungen der Zurückstellung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht entfallen werden,
3. die Voraussetzungen für eine Löschung der Daten vorliegen und
4. die **G 10-Kommission** zustimmt.

²Bei nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und bei besonderen Auskunftsverlangen zu Bestandsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bedarf es abweichend von Satz 1 Nr. 4 der

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

(2) ¹Das Fachministerium unterrichtet im Abstand von längstens drei Monaten den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes über den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 7, 8 oder 9. ²Das gilt auch für eine längerfristige Observation und eine Observation mit besonderen für Observationszwecke bestimmten technischen Mitteln.

(nachrichtlich: § 15 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Entwurfs)

(3) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben die in Absatz 1 genannten Stellen um Übermittlung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen, wenn diese nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine die betroffene Person stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. ²Die Ersuchen und der Grund für das Ersuchen sind zu dokumentieren.

(nachrichtlich: § 15 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 des Entwurfs)

³Die Verfassungsschutzbehörde darf anstelle eines Ersuchens nach Satz 1 oder § 18 Abs. 3 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes automatisierte Abrufverfahren nutzen, soweit die Nutzung eines automatisierten Abrufverfahrens durch die Verfassungsschutzbehörden ausdrücklich gesetzlich geregelt ist. ⁴Die Entscheidung über die Nutzung eines automatisierten Abrufverfahrens trifft die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder die Vertreterin oder der Vertreter. ⁵Soweit die gesetzlichen Regelungen nach Satz 3 keine Pflicht der abrufenden Stelle zur Dokumentation der Abrufe enthalten, gilt Satz 2 für Abrufe im automatisierten Verfahren entsprechend.

(nachrichtlich: § 14 des Entwurfs)

Wird nach den Bestimmungen dieses Abschnitts um die Übermittlung personenbezogener Daten ersucht, so dürfen nur solche Daten übermittelt werden, die bei der ersuchten Behörde oder Stelle bereits bekannt sind oder von ihr aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können.

Zustimmung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

_____ (jetzt in § 36 Abs. 2)

§ 23

Ersuchen und automatisierte Abrufverfahren

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf zur **planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts** sowie zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 die Behörden des Landes, insbesondere die Staatsanwaltschaften und die Polizeibehörden, sowie die der ausschließlichen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts um Übermittlung _____ personenbezogener Daten ersuchen, wenn diese nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine die betroffene Person stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. ²Die Gründe für das Ersuchen sind zu dokumentieren.

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf anstelle eines Ersuchens nach Absatz 1 oder § 18 Abs. 3 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (**BVerfSchG**) automatisierte Abrufverfahren nutzen, soweit die Nutzung eines automatisierten Abrufverfahrens durch die Verfassungsschutzbehörden ausdrücklich gesetzlich geregelt ist. ²Die **Einrichtung** eines automatisierten Abrufverfahrens **wird von der** Leiterin oder **dem** Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder **der** Vertreterin oder **dem** Vertreter **angeordnet**. ³Soweit die gesetzlichen Regelungen nach Satz 1 die abrufende Stelle **nicht** zur Dokumentation der Abrufe **verpflichten, sind die Gründe für den Abruf im automatisierten Abrufverfahren zu dokumentieren**.

(3) ¹Die ersuchte Behörde, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung ist verpflichtet, die Daten zu übermitteln. ²Sie darf nur solche Daten übermitteln _____, die bei ihr bereits bekannt sind oder von ihr aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können. ³Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung als unvollständig oder unrichtig, so

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2 161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

(nachrichtlich: § 22 Satz 1 des Entwurfs)

¹Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung als unvollständig oder unrichtig, so sind sie gegenüber der empfangenden Stelle unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen, es sei denn, dass der Mangel für die Beurteilung des Sachverhalts offensichtlich ohne Bedeutung ist.

(nachrichtlich: § 15 Abs. 4 und 5 des Entwurfs)

(4) ¹Die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100 a der Strafprozessordnung bekannt geworden sind, ist nach den Absätzen 1 bis 3 nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. ²Auf die der Verfassungsschutzbehörde nach Satz 1 übermittelten personenbezogenen Daten findet § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie Abs. 4 bis 6 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung.

(5) ¹Die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf Grund anderer strafprozessualer Zwangsmaßnahmen (§§ 94 bis 100, 100 c bis 111 p, 163 e und 163 f StPO) bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für gewalttätige Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 oder von Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bestehen. ²Die nach Satz 1 übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur zur Erforschung solcher Bestrebungen oder Tätigkeiten genutzt werden.

sind sie gegenüber der empfangenden **Verfassungsschutzbehörde** unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen, es sei denn, dass der Mangel für die Beurteilung des Sachverhalts offensichtlich ohne Bedeutung ist.

(4) Um Übermittlung personenbezogener Daten, die von einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizeibehörde aufgrund einer strafprozessualen Zwangsmaßnahme oder durch den Einsatz besonderer Mittel und Methoden der Datenerhebung (§ 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung - Nds. SOG -) erhoben worden sind, darf nur ersucht werden, wenn die Daten auch von der Verfassungsschutzbehörde mit einem vergleichbaren nachrichtendienstlichen Mittel oder besonderen Auskunftsverlangen hätten erhoben werden dürfen.

(5) ¹Um die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer strafprozessualen Zwangsmaßnahme oder einer dieser vergleichbaren Maßnahme nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Sicherheit und Ordnung erhoben worden sind, zu der die Verfassungsschutzbehörde nach diesem Gesetz nicht befugt ist, darf nur ersucht werden, wenn dies zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist. ²Satz 1 gilt nicht für Ersuchen um Übermittlung von personenbezogenen Daten, die aufgrund einer Identitätsfeststellung nach § 163 b StPO, auch in Verbindung mit § 111 Abs. 3 StPO, oder nach § 13 Nds. SOG erhoben worden sind. ³Ein Ersuchen um die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund ei-

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des
Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes

§ 7 Registereinsicht

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erhebung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten über gewalttätige Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 oder über Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2, die von öffentlichen Stellen geführten Register, insbesondere Grundbücher, Personenstandsbücher, Melderegister, Personalausweisregister, Passregister, Führerscheinkartei, Waffenscheinkartei, einsehen.

(2) ¹Die Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn

1. eine Übermittlung der Informationen durch die registerführende Stelle den Zweck der Maßnahme gefährden würde oder
2. die betroffene Person durch eine anderweitige Informationserhebung unverhältnismäßig beeinträchtigt würde.

²Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn ihr eine gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder eine Pflicht zur Wahrung von Berufsgeheimnissen entgegensteht.

(3) Die Einsichtnahme ordnet die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder die Vertreterin oder der Vertreter an.

(4) ¹Die durch Einsichtnahme in Register erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu den in Absatz 1 genannten Zwecken gespeichert, verändert, übermittelt oder genutzt werden. ²Gespeicherte Daten sind zu löschen und Unterlagen zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

(5) ¹Über jede Einsichtnahme ist ein gesonderter Nachweis zu führen, aus dem ihr Zweck, das eingesehene Register und die registerführende Stelle sowie die Namen der Betroffenen hervorgehen, deren Daten für eine weitere Verarbeitung erforderlich sind. ²Diese

§ 24 Registereinsicht

ner Wohnraumüberwachung nach § 100 c StPO oder nach § 35 a Nds. SOG erlangt worden sind, ist unzulässig.

(6) Die aufgrund eines Ersuchens nach den Absätzen 4 und 5 übermittelten Daten sind von der übermittelnden Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde unter Angabe des zur Erhebung eingesetzten Mittels zu kennzeichnen.

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur **planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, sowie zur Erfüllung der Aufgabe** nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 die von öffentlichen Stellen geführten Register, insbesondere Grundbücher, Personenstandsbücher, Melderegister, Personalausweisregister, Passregister, Führerscheinkartei, Waffenscheinkartei, einsehen.

(2) ¹Die Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn

1. **ein Ersuchen nach § 23 Abs. 1 oder ein Abruf im automatisierten Abrufverfahren nach § 23 Abs. 2** den Zweck der Maßnahme gefährden würde **und**
2. die betroffene Person durch eine anderweitige **Datenerhebung** unverhältnismäßig beeinträchtigt würde.

²Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn ihr eine gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder eine Pflicht zur Wahrung von Berufsgeheimnissen entgegensteht.

(3) Die Einsichtnahme **wird von der** Leiterin oder **dem** Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder **der** Vertreterin oder **dem** Vertreter **angeordnet**.

_____ (jetzt in §§ 26, 27, 28, 31 und 32)

(4) ¹_____ Jede Einsichtnahme ist zu dokumentieren. ²Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ³Sie sind zwei Jahre nach der Dokumentation zu löschen.

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Anfertigung folgt, zu vernichten.

§ 25 Verpflichtung zur Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde

(nachrichtlich: § 15 Abs. 1 und 2 des Entwurfs)

(1) Die Behörden des Landes, insbesondere die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeibehörden, sowie die der ausschließlichen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unterrichten von sich aus die Verfassungsschutzbehörde über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen, die sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland erkennen lassen, die sich unter Anwendung von Gewalt oder durch darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 genannten Schutzgüter wenden.

(2) Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeibehörden sowie die Ausländerbehörden übermitteln darüber hinaus von sich aus der Verfassungsschutzbehörde auch alle anderen ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist.

(1) Die Behörden des Landes _____ sowie die der ausschließlichen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts **übermitteln** von sich aus **der** Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen **Informationen einschließlich personenbezogener Daten**, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, **dass dies zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist.**

(2) ¹Die Staatsanwaltschaften und _____ Polizeibehörden **des Landes** _____ übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, **wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist.** ²Personenbezogene Daten, die aufgrund einer strafprozessualen Zwangsmaßnahme oder einer vergleichbaren Maßnahme nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Sicherheit und Ordnung erhoben worden sind, dürfen nur übermittelt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist. ³Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer Wohnraumüberwachung nach § 100 c StPO oder nach § 35 a Nds. SOG erlangt worden sind, ist unzulässig. ⁴Satz 2 gilt nicht für die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die aufgrund einer Identitätsfeststellung nach § 163 b StPO, auch in Verbindung mit § 111 Abs. 3 StPO, oder nach § 13 Nds. SOG erhoben worden sind. ⁵Die nach Satz 2 übermittelten Daten sind unter Angabe des zur Erhebung

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2 161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

§ 8

Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten, Zweckbindung

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1 rechtmäßig erhobene personenbezogene Daten speichern, verändern und nutzen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass die betroffene Person an Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 beteiligt ist, und dies für die Beobachtung der Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist,
2. dies für die Erforschung und Bewertung gewalttätiger Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 oder von Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist oder
3. dies zur Schaffung nachrichtendienstlicher Zugänge zu Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist.

²In Akten dürfen über Satz 1 Nr. 2 hinaus rechtmäßig erhobene personenbezogene Daten auch gespeichert, verändert und genutzt werden, wenn dies sonst zur Erforschung und Bewertung von Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 erforderlich ist.

eingesetzten Mittels zu kennzeichnen.

(3) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten über eine Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist unzulässig.

(4) § 23 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

Drittes Kapitel

Speicherung, Veränderung, Nutzung, Löschung

§ 26

Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten, Zweckbindung

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf **die** zur Erfüllung ihrer Aufgaben _____ rechtmäßig erhobenen personenbezogenen Daten speichern, verändern und nutzen, wenn **dies zu dem Zweck erforderlich ist, zu dem sie erhoben worden sind, und**

1. tatsächliche Anhaltspunkte **dafür vorliegen**, dass die betroffene Person **in dem oder für das Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt tätig ist**,
2. **tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ausübt,**
3. **aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die betroffene Person mit einer der in den Nummern 1 und 2 genannten Personen in Verbindung steht und dass deshalb die Speicherung, Veränderung oder Nutzung zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 unumgänglich ist, oder**
4. dies zur **Gewinnung oder Überprüfung von Vertrauenspersonen, sonstigen geheimen Informantinnen oder Informanten, überwobenen Agentinnen oder Agenten oder Gewährspersonen** erforderlich ist.

²Die in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen gelten nicht in der Verdachtsgewinnungsphase.

³Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Satz 1 gespeichert, verändert und genutzt werden dürfen, weitere Daten von betroffenen Personen oder von Drit-

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

(nachrichtlich: § 6 a Abs. 4 Satz 1 des Entwurfs)

¹Personenbezogene Daten, die durch eine Maßnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 2 erhoben wurden, sind entsprechend zu kennzeichnen.

ten **so verbunden, dass sie** nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand getrennt werden **können**, so dürfen sie gemeinsam mit den Daten nach Satz 1 gespeichert werden; sie sind zu sperren.

(2) ¹Die mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder durch ein besonderes Auskunftsverlangen erhobenen personenbezogenen Daten _____ sind **unter Angabe des eingesetzten Mittels** zu kennzeichnen. ²Bei den nach § 23 Abs. 6 gekennzeichneten Daten ist die Kennzeichnung beizubehalten.

(3) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf die personenbezogenen Daten, von denen sie durch Übermittlung nach § 25 rechtmäßig Kenntnis erlangt hat, nur speichern, verändern und nutzen, wenn dies zu einem Zweck erforderlich ist, zu dem sie die übermittelnde Behörde gemäß § 23 um Übermittlung dieser Daten hätte ersuchen dürfen, und wenn die in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. ²Die Zweckbestimmung ist bei der Speicherung festzulegen. ³Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Bei den nach § 25 Abs. 2 Satz 5 gekennzeichneten Daten ist die Kennzeichnung beizubehalten.

(2) ¹Die mit Mitteln nach § 6 Abs. 1 Satz 2 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für den Zweck gespeichert, verändert und genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind. ²Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung zu anderen Zwecken ist nur zulässig, wenn das zur Erhebung eingesetzte nachrichtendienstliche Mittel auch für den anderen Zweck hätte eingesetzt werden dürfen. ³Sind mit den erhobenen Daten nach Satz 1 sonstige Daten der betroffenen Personen oder von Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so dürfen sie gemeinsam mit den erhobenen Daten nach Satz 1 gespeichert werden; sie sind zu sperren.

_____ (jetzt in § 27)

(3) Personenbezogene Daten dürfen nur dann unter Einsatz automatisierter Verfahren gespeichert werden, wenn sie aus Akten ersichtlich sind.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Speicherung und die Speicherdauer auf das für ihre Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken.

(5) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke gespeichert, ver-

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des
Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2 161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes

ändert, übermittelt oder genutzt werden.

§ 9

Speicherung, Veränderung, Nutzung und Löschung per-
sonenbezogener Daten von Minderjährigen

(1) Rechtmäßig erhobene personenbezogene Da-
ten über das Verhalten Minderjähriger dürfen nur ge-
speichert, verändert oder genutzt werden, wenn

1. die oder der Minderjährige zu dem Zeitpunkt, auf
den sich die Daten beziehen, das 16. Lebensjahr
bereits vollendet hatte,
2. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht be-
stehen, dass die oder der Minderjährige an Bestre-
bungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 beteiligt
ist, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf
gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt wird
und
3. dies für die Beobachtung der Bestrebung oder
Tätigkeit erforderlich ist.

²Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung rech-
tmäßig erhobener personenbezogener Daten ist auch zu-
lässig, wenn die oder der Minderjährige in herausgeho-
bener Funktion an Bestrebungen oder Tätigkeiten nach
§ 3 Abs. 1 beteiligt ist; Satz 1 Nrn. 1 und 3 gilt entspre-
chend.

(2) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten sind
nach Ablauf von zwei Jahren seit dem durch die Spei-
cherung der Daten erfassten Verhalten auf die Erforder-
lichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens
nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach
Eintritt der Volljährigkeit der betroffenen Person weitere
Informationen über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach
§ 3 Abs. 1 hinzugekommen sind.

(nachrichtlich: § 8 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs)

²Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung zu an-
deren Zwecken ist nur zulässig, wenn das zur Erhebung
eingesetzte Mittel auch für den anderen Zweck hätte
eingesetzt werden dürfen.

**(4) Die Speicherung von personenbezogenen
Daten über eine minderjährige Person ist nur unter
den Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 zulässig.**

_____ (jetzt in § 28)

§ 27

**Speicherung, Veränderung und Nutzung
personenbezogener Daten zu anderen Zwecken**

¹Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung **der
nach § 26 gespeicherten Daten für einen anderen in
§ 12 Abs. 1 genannten Zweck** ist _____ zulässig, wenn
**die Daten zur Erfüllung dieses Zwecks erforderlich
sind und im Fall eines zur Erhebung eingesetzten
nachrichtendienstlichen Mittels oder besonderen
Auskunftsverlangens dieses** auch für den anderen
Zweck hätte eingesetzt werden dürfen. ²**Die nach § 26
Abs. 3 gespeicherten Daten dürfen nur unter den
dort genannten Voraussetzungen für einen anderen**

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2 161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

§ 10

Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde hat personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind; sie hat sie zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können. ²Wird die Richtigkeit von Daten, die in einer Akte gespeichert sind, von der betroffenen Person bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken.

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde hat personenbezogene Daten zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

²Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigt würden. ³Ein schutzwürdiges Interesse liegt auch dann vor, wenn die betroffene Person einen Antrag auf Auskunft nach § 13 gestellt hat. ⁴In den Fällen der Sätze 2 und 3 sind die Daten zu sperren. ⁵Gesperrte Daten sind mit einem Vermerk über die Sperrung zu versehen; in Verfahren zur automatisierten Verarbeitung ist die Sperrung durch zusätzliche technische Maßnahmen zu gewährleisten. ⁶Gesperrte Daten dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person verändert, genutzt und übermittelt werden. ⁷Eine Aufhebung der Sperrung ist zulässig, sobald die Sperrung nicht mehr erforderlich ist.

(3) ¹In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 tritt an die Stelle der Löschung der personenbezogenen Daten durch die Verfassungsschutzbehörde die Abgabe an das Landesarchiv. ²Die Nutzung archivierter Daten durch die Verfassungsschutzbehörde ist ausgeschlossen, solange diese nicht allgemein zugänglich sind.

(4) ¹Sind personenbezogene Daten in einer Akte gespeichert, die nicht zu einer Person geführt wird, so ist die Löschung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 oder die Abga-

§ 28

Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde hat personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. ²Sie hat sie zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können. ³Wird die Richtigkeit von Daten _____ von der betroffenen Person bestritten **und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen**, so ist dies _____ zu vermerken; **die betroffene Person kann sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.**

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde hat personenbezogene Daten zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

²Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden; die **entsprechenden** Daten sind zu sperren. ³Ein schutzwürdiges Interesse liegt **insbesondere** dann vor, wenn die betroffene Person einen Antrag auf Auskunft nach **§ 30** gestellt hat **oder aufgrund einer Mitteilung nach § 6 Abs. 4 oder § 22 Abs. 1 die Stellung eines solchen Antrags zu erwarten ist.** _____ (jetzt in Satz 2 Halbsatz 2) ⁴Gesperrte Daten sind mit einem Vermerk über die Sperrung zu versehen; in Verfahren zur automatisierten Verarbeitung ist die Sperrung durch zusätzliche technische Maßnahmen zu gewährleisten. ⁵Gesperrte Daten dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person verändert, genutzt und übermittelt werden. _____ ⁶**§ 17 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) bleibt unberührt.**

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

be an das Landesarchiv nach Absatz 3 erst dann durchzuführen, wenn die gesamte Akte zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. ²Werden durch die weitere Speicherung nach Satz 1 schutzwürdige Belange der betroffenen Person erheblich beeinträchtigt und sind die entsprechenden Daten für die künftige Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich, so sind sie zu sperren.

(5) ¹Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach drei Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu ergänzen, zu löschen oder zu sperren sind. ²Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind spätestens zehn Jahre, über Bestrebungen nach Nr. 3 oder 4 spätestens 15 Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten Speicherung einer Information über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 zu löschen. ³Absatz 3 gilt entsprechend.

(nachrichtlich: § 9 Abs. 2 des Entwurfs)

(2) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten sind nach Ablauf von zwei Jahren seit dem durch die Speicherung der Daten erfassten Verhalten auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit der betroffenen Person weitere Informationen über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 hinzugekommen sind.

(nachrichtlich: § 6 d Abs. 6 des Entwurfs)

(6) ¹Der Einsatz eines technischen Mittels nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 7, 8 oder 9 ist unter Aufsicht einer oder eines mit der Auswertung nicht befassten Beschäftigten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, vorzunehmen. ²Sie oder er entscheidet über die Übermittlung der erhobenen Daten und beaufsichtigt deren Löschung.

(3) ¹Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung _____, spätestens nach jeweils drei Jahren, ob _____ personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu ergänzen, zu löschen oder zu sperren sind. ²**Bei personenbezogenen Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 12 oder mit besonderen Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1 erhoben wurden, beträgt die Prüfungsfrist nach Satz 1 sechs Monate.** _____

(4) Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung, spätestens nach jeweils sechs Monaten, ob personenbezogene Daten über eine minderjährige Person zu berichtigen oder zu ergänzen, zu löschen oder zu sperren sind.

(5) ¹Die Löschung von personenbezogenen Daten ist zu dokumentieren, wenn sie mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder besonderen Auskunftsverlangen erhoben wurden, die der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 unterliegen. ²Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ³Sie sind zu löschen, wenn seit einer Mitteilung nach § 22 Abs. 1 ein Jahr vergangen ist oder es einer Mitteilung gemäß § 22 Abs. 3 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.

(6) Die Löschung personenbezogener Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 12 oder mit besonderen Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1 erhoben wurden, ist unter Aufsicht einer oder

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des
Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2 161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes

§ 12

Verfahrensbeschreibungen

(1) ¹Für jedes Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten sind in einer Verfahrensbeschreibung festzulegen:

1. die Bezeichnung der automatisierten Verarbeitung und ihre Zweckbestimmung,
2. die Art der gespeicherten Daten sowie die Rechtsgrundlage für ihre Verarbeitung,
3. der Kreis der Betroffenen,
4. Fristen für die Sperrung und Löschung der Daten,
5. die nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen für die automatisierte Verarbeitung,
6. die Betriebsart des Verfahrens, die Art der Geräte sowie das Verfahren zur Übermittlung, Sperrung, Löschung und Auskunftserteilung.

²Satz 1 gilt nicht, wenn die Daten nur vorübergehend und zu einem anderen Zweck als dem ihrer inhaltlichen Auswertung, insbesondere zu verarbeitungstechnischen Zwecken, gespeichert werden.

(2) Vor dem Erlass einer Verfahrensbeschreibung und vor wesentlichen Änderungen sind die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz sowie der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes anzuhören.

(3) In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Verfahren zur automatisierten Verarbeitung zu überprüfen.

(4) Auszüge aus Texten, die in Verfahren zur automatisierten Verarbeitung gespeichert sind, dürfen nicht ohne die dazugehörigen erläuternden Unterlagen übermittelt werden.

§ 29

Verfahrensbeschreibungen

eines **besonders bestellten**, mit der Auswertung nicht befassten Beschäftigten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, vorzunehmen.

_____ Vor dem Erlass **und vor der Änderung** einer Verfahrensbeschreibung **nach § 8 NDSG** ist die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz _____ anzuhören.

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

Dritter Abschnitt Auskunft

§ 13 Auskunft an Betroffene

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde erteilt Betroffenen auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten. ²Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen. ³Über Daten aus Akten, die nicht zur Person der Betroffenen geführt werden, wird Auskunft nur erteilt, soweit die Daten, namentlich aufgrund von Angaben der Betroffenen, mit angemessenem Aufwand auffindbar sind. ⁴Die Verfassungsschutzbehörde bestimmt Verfahren und Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) ¹Die Auskunftserteilung kann nur ausnahmsweise abgelehnt werden, soweit

1. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
2. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der berechtigten Interessen von Dritten geheim gehalten werden müssen oder
3. durch die Auskunftserteilung Informationsquellen gefährdet würden oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist.

²Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung unter Abwägung der in Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Interessen mit dem Interesse der antragstellenden Person an der Auskunftserteilung. ³Die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung kann eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter damit beauftragen, ebenfalls Entscheidungen nach Satz 1 zu treffen.

(3) ¹Die Ablehnung einer Auskunft bedarf keiner Begründung, soweit durch die Begründung der Zweck der Ablehnung gefährdet würde. ²Die Gründe der Ableh-

Viertes Kapitel Auskunft

§ 30 Auskunft an Betroffene

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde erteilt Betroffenen auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, **den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung sowie die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen.** _____ ²Über Daten aus Akten, die nicht zur Person der Betroffenen geführt werden, wird Auskunft nur erteilt, soweit die Daten, namentlich aufgrund von Angaben der Betroffenen, mit angemessenem Aufwand auffindbar sind. ³Die Verfassungsschutzbehörde bestimmt Verfahren und Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) ¹Die Auskunftserteilung **ist abzulehnen**, soweit

1. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
2. **die** Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift _____ geheim gehalten werden müssen _____,
3. die _____ Interessen **eines** Dritten **an der Geheimhaltung die Interessen der antragstellenden Person überwiegen oder**
4. durch die Auskunftserteilung Informationsquellen gefährdet würden oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist **und deshalb die Interessen der antragstellenden Person ausnahmsweise zurücktreten müssen.**

²Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung _____. ³Die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung kann eine **besonders bestellte Beschäftigte** oder einen **besonders bestellten Beschäftigten, die oder der mit der Auswertung nicht befasst war und die Befähigung zum Richteramt hat**, damit beauftragen, ebenfalls Entscheidungen nach Satz 1 zu treffen.

(3) ¹Die Ablehnung einer Auskunft bedarf keiner Begründung, soweit durch die Begründung der Zweck der Ablehnung gefährdet würde. ²Die Gründe der Ableh-

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

nung sind aktenkundig zu machen. ³Wird der antragstellenden Person keine Begründung für die Ablehnung der Auskunft gegeben, so ist ihr die Rechtsgrundlage dafür zu nennen. ⁴Ferner ist sie darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. ⁵Der oder dem Landesbeauftragten ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen. ⁶Stellt die Fachministerin oder der Fachminister oder die Vertreterin oder der Vertreter fest, dass durch die Erteilung der Auskunft nach Satz 5 die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde, so darf die Auskunft nur der oder dem Landesbeauftragten persönlich oder einer sicherheitsüberprüften Mitarbeiterin oder einem sicherheitsüberprüften Mitarbeiter der oder des Landesbeauftragten erteilt werden. ⁷Mitteilungen der oder des Landesbeauftragten an die antragstellende Person dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Mitteilung zustimmt.

nung sind zu **dokumentieren**. ³Wird der antragstellenden Person keine Begründung für die Ablehnung der Auskunft gegeben, so ist ihr die Rechtsgrundlage dafür zu nennen. ⁴Ferner ist sie darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. ⁵Der oder dem Landesbeauftragten ist auf Verlangen **die von der antragstellenden Person begehrte** Auskunft zu erteilen. _____ ⁶Mitteilungen der oder des Landesbeauftragten an die antragstellende Person dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Mitteilung zustimmt.

Vierter Abschnitt Informationsübermittlung

§ 14

Grenzen der Übermittlung personenbezogener Daten

Wird nach den Bestimmungen dieses Abschnitts um die Übermittlung personenbezogener Daten ersucht, so dürfen nur solche Daten übermittelt werden, die bei der ersuchten Behörde oder Stelle bereits bekannt sind oder von ihr aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können.

§ 15

Übermittlung von Informationen durch öffentliche Stellen an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Behörden des Landes, insbesondere die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeibehörden, sowie die der ausschließlichen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unterrichten von sich aus die Verfassungsschutzbehörde über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen, die sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland erkennen lassen, die sich unter Anwendung von Gewalt oder durch darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 genannten Schutzgüter wenden.

Fünftes Kapitel Übermittlung

_____ (jetzt in § 23 Abs. 3 Satz 2 und § 31 Abs. 5 Satz 4)

_____ (jetzt in den §§ 23 und 25)

*Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des
Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)*

*Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes*

(2) Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeibehörden sowie die Ausländerbehörden übermitteln darüber hinaus von sich aus der Verfassungsschutzbehörde auch alle anderen ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist.

(3) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben die in Absatz 1 genannten Stellen um Übermittlung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen, wenn diese nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine die betroffene Person stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. ²Die Ersuchen und der Grund für das Ersuchen sind zu dokumentieren. ³Die Verfassungsschutzbehörde darf anstelle eines Ersuchens nach Satz 1 oder § 18 Abs. 3 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes automatisierte Abrufverfahren nutzen, soweit die Nutzung eines automatisierten Abrufverfahrens durch die Verfassungsschutzbehörden ausdrücklich gesetzlich geregelt ist. ⁴Die Entscheidung über die Nutzung eines automatisierten Abrufverfahrens trifft die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder die Vertreterin oder der Vertreter. ⁵Soweit die gesetzlichen Regelungen nach Satz 3 keine Pflicht der abrufenden Stelle zur Dokumentation der Abrufe enthalten, gilt Satz 2 für Abrufe im automatisierten Verfahren entsprechend.

(4) ¹Die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100 a der Strafprozessordnung bekannt geworden sind, ist nach den Absätzen 1 bis 3 nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. ²Auf die der Verfassungsschutzbehörde nach Satz 1 übermittelten personenbezogenen Daten findet § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie Abs. 4 bis 6 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung.

(5) ¹Die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf Grund anderer strafprozessualer Zwangsmaßnahmen (§§ 94 bis 100, 100 c bis 111 p, 163 e und 163 f StPO) bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für gewalttätige Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 oder von Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bestehen. ²Die nach Satz 1 übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur zur Er-

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des
Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2 161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes

forschung solcher Bestrebungen oder Tätigkeiten ge-
nutzt werden.

§ 16

Übermittlung von Informationen durch nicht öffentliche
Stellen an die Verfassungsschutzbehörde

(jetzt in § 20)

(1) ¹Diejenigen, die geschäftsmäßig Telemedien anbieten oder daran mitwirken, sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf Anordnung unentgeltlich Auskünfte zu den nach § 14 des Telemediengesetzes erhobenen Daten unverzüglich und vollständig zu erteilen. ²Diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf Anordnung Auskünfte zu den nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) erhobenen Daten unverzüglich und vollständig zu erteilen. ³Auskünfte nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur im Einzelfall und unter der Voraussetzung eingeholt werden, dass sie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 erforderlich sind.

(2) ¹Zu Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf die Auskunft nach Absatz 1 Satz 2 nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes eingeholt werden. ²Anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse dürfen die in eine Auskunft nach Absatz 1 Satz 2 aufzunehmenden Daten nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bestimmt werden.

(3) ¹Auf Anordnung der Verfassungsschutzbehörde sind zur unentgeltlichen Auskunft verpflichtet

1. Luftfahrtunternehmen sowie Betreiber von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge zu Namen und Anschriften von Kundinnen und Kunden sowie zur Inanspruchnahme und den Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg,
2. Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen zu Konten und Geldanlagen, insbesondere zu Kontoständen, Zahlungsein- und -ausgängen und sonstigen Geldbewegungen, sowie zu Kontoinhaberinnen, Kontoinhabern, sonstigen Berechtigten und weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten,

*Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des
Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)*

*Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes*

3. diejenigen, die geschäftsmäßig Telemedien anbieten oder daran mitwirken, zu
 - a) Merkmalen zur Identifikation der Nutzerin oder des Nutzers von Telemedien,
 - b) Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und
 - c) Angaben über die von der Nutzerin oder dem Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien.

²Auskünfte nach Satz 1 dürfen nur im Einzelfall und unter der Voraussetzung eingeholt werden, dass sie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 erforderlich sind und dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für ein in § 3 Abs. 1 genanntes Schutzgut vorliegen.

(4) ¹Diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf Anordnung unentgeltlich Auskünfte zu Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 TKG und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten zu erteilen. ²Auskünfte dürfen nur im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 und unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes eingeholt werden.

(5) Auskünfte nach Absatz 3 dürfen nur über Personen eingeholt werden, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die schwerwiegende Gefahr nachdrücklich fördern oder bei denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie die Leistung für solche Personen in Anspruch nehmen.

(6) Auskünfte nach den Absätzen 2 und 4 dürfen nur über Personen eingeholt werden, bei denen

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat nach § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes planen, begehen oder begangen haben,
2. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie über ihren Teilnehmeranschluss für Personen nach Nummer 1 bestimmte oder von ihnen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben, oder

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

3. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass Personen nach Nummer 1 deren Teilnehmeranschluss nutzen.

(7) Die Verfassungsschutzbehörde hat für die Erteilung von Auskünften nach Absatz 1 Satz 2 und den Absätzen 2 und 4 eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.

§ 16 a

Verfahrensvorschriften zu Datenübermittlungen durch nicht öffentliche Stellen

(jetzt in den §§ 20 und 21)

(1) Auskünfte nach § 16 Abs. 1 Satz 1 werden durch die Leiterin oder den Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder die Vertreterin oder den Vertreter angeordnet.

(2) ¹Anordnungen nach § 16 Abs. 2 bis 4 werden auf schriftlichen Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Verfassungsschutzabteilung oder der Vertreterin oder des Vertreters von der Fachministerin oder dem Fachminister oder der Vertreterin oder dem Vertreter schriftlich getroffen. ²Die Anordnung der Erteilung einer Auskunft über künftig anfallende Daten ist auf höchstens drei Monate zu befristen. ³Auf schriftlichen Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Verfassungsschutzabteilung oder der Vertreterin oder des Vertreters kann die Befristung nach Satz 2 um längstens drei Monate schriftlich verlängert werden. ⁴Die Verlängerung der Befristung ist mehrfach zulässig. ⁵Auskunftsersuchen nach § 16 und die übermittelten Daten dürfen weder den Betroffenen noch Dritten vom Auskunftsgeber mitgeteilt werden.

(3) ¹Anordnungen nach § 16 Abs. 2 bis 4 sowie die Verlängerungen der Befristung bedürfen der Zustimmung der G 10-Kommission. ²Die G 10-Kommission prüft im Rahmen der Erteilung der Zustimmung nach Satz 1 sowie aufgrund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften nach § 16 Abs. 2 bis 4. ³§ 4 Abs. 2 Nds. AG G 10 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Anordnungen über Auskünfte, die die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat die Fachministerin oder der Fachminister oder die Vertreterin oder der Vertreter unverzüglich aufzuheben; die bereits erhobenen Daten dürfen nicht gespeichert, verändert, übermittelt oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu löschen.

*Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des
Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)*

*Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes*

(4) ¹Bei Gefahr im Verzuge kann die Fachministerin oder der Fachminister oder die Vertreterin oder der Vertreter anordnen, dass die Auskünfte vor der Zustimmung der G 10-Kommission erteilt werden. ²In diesem Fall ist die Zustimmung nach Absatz 3 Satz 1 unverzüglich nachträglich einzuholen. ³Wird die nachträgliche Zustimmung versagt, so ist Absatz 3 Satz 4 entsprechend anzuwenden.

(5) ¹Den verpflichteten nicht öffentlichen Stellen ist es verboten, allein aufgrund einer Anordnung nach § 16 Abs. 1 bis 4 einseitige Handlungen vorzunehmen, die für den Betroffenen nachteilig sind und die über die Erteilung der Auskunft hinausgehen, insbesondere bestehende Verträge oder Geschäftsverbindungen zu beenden, ihren Umfang zu beschränken oder ein Entgelt zu erheben oder zu erhöhen. ²Die Anordnung ist mit dem ausdrücklichen Hinweis auf dieses Verbot und darauf zu verbinden, dass das Auskunftersuchen nicht die Aussage beinhaltet, dass sich die betroffene Person rechtswidrig verhalten hat oder ein darauf gerichteter Verdacht bestehen müsse.

(6) ¹Für die aufgrund von Anordnungen nach § 16 Abs. 2 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten gelten die §§ 4 und 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes sowie § 4 Abs. 5 und 6 Nds. AG G 10 entsprechend. ²Soweit aufgrund von Anordnungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telemedien anbieten oder daran mitwirken, personenbezogene Daten erhoben worden sind, gilt für die Mitteilung an die Betroffenen § 6 e Abs. 1.

(7) ¹Das Fachministerium unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes über die Durchführung der Anordnungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 4; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben. ²Der Ausschuss erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Anordnungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 4.

(8) Das Fachministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes jährlich über die nach § 16 Abs. 3 und 4 durchgeführten Maßnahmen; dabei ist ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben.

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

§ 17

Übermittlung personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörde

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an inländische Behörden übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist oder der Empfänger die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit oder der Strafverfolgung benötigt. ²Personenbezogene Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 6 Abs. 1 Satz 2 erhoben wurden, darf sie den Staatsanwaltschaften, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis den Polizeibehörden des Bundes und des Landes, den mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden, den Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Bundespolizeigesetz wahrnehmen, nur übermitteln, wenn dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1,
2. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder des Landes, für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,
3. zur Verhinderung oder sonstigen Verhütung der in § 2 Nr. 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung genannten Straftaten von erheblicher Bedeutung, wenn für deren Vorbereitung tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, oder
4. zur Verfolgung der in Nummer 3 genannten Straftaten, wenn für deren Begehung tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

³§ 18 bleibt unberührt. ⁴Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. ⁵Die empfangende Behörde darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck weiterverarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt wurden.

§ 31

Übermittlung personenbezogener Daten an Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden

(1) _____¹Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt von sich aus personenbezogene Daten an die Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden des Landes, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten gemäß § 100 c Abs. 2 StPO oder von Straftaten gemäß den §§ 87, 88 und 89 StGB unumgänglich ist. ²Den Polizeibehörden des Landes übermittelt die Verfassungsschutzbehörde von sich aus personenbezogene Daten auch

1. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden _____ Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder des Landes, für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, _____ für lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen (§ 1 Abs. 4 und 5 des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes - Nds. SÜG -) oder für Kulturdenkmale (§ 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes), deren Erhaltung im herausragenden öffentlichen Interesse liegt, oder
2. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zur Verhütung besonders schwerwiegender Straftaten gemäß § 2 Nr. 10 Nds. SOG oder von Straftaten gemäß den §§ 87, 88, 89 und 89 a StGB unumgänglich ist.

³Die Übermittlung nach den Sätzen 1 und 2 ist nur zulässig, wenn das zur Datenerhebung verwendete Mittel auch für den anderen Zweck hätte angewendet werden dürfen. ⁴Personenbezogene Daten, die nicht durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel oder durch besondere Auskunftsverlangen erhoben worden sind, darf die Verfassungsschutzbehörde auch zu sonstigen Zwecken der Strafverfolgung

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

oder der Gefahrenabwehr an die Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden des Landes übermitteln. ⁵Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Sätzen 1 bis 4 übermittelt werden dürfen, weitere Daten der betroffenen Person oder von Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so dürfen auch diese Daten übermittelt werden; sie sind zu sperren. ⁶Die Übermittlung ist unzulässig, wenn dadurch Informationsquellen oder die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde gefährdet würden und diese Sicherheitsinteressen das Interesse an der Strafverfolgung oder an der Gefahrenabwehr überwiegen.

(2) ¹Sind die zu übermittelnden Daten gekennzeichnet (§ 26 Abs. 2 und 3 Satz 4), so ist die Kennzeichnung bei der Übermittlung aufrechtzuerhalten. ²Die Fachministerin oder der Fachminister, im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter, kann anordnen, dass bei der Übermittlung auf die nach Satz 1 erforderliche Kennzeichnung der Daten verzichtet wird, wenn dies unerlässlich ist, um die Geheimhaltung der Datenerhebung nicht zu gefährden, und die G 10-Kommission zugestimmt hat. ³Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung bereits vor der Zustimmung getroffen werden. ⁴In diesem Fall ist die Zustimmung unverzüglich nachträglich einzuholen. ⁵Stimmt die G 10-Kommission nicht nachträglich zu, so ist die Kennzeichnung unverzüglich durch die empfangende Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde nachzuholen; darauf ist sie von der Verfassungsschutzbehörde hinzuweisen. ⁶Die Übermittlung ist zu dokumentieren. ⁷Über die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 12 oder mit besonderen Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1 erhoben wurden, entscheidet eine besonders bestellte Beschäftigte oder ein besonders bestellter Beschäftigter, die oder der mit der Auswertung nicht befasst war und die Befähigung zum Richteramt hat.

(3) ¹Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung als unvollständig oder unrichtig, so sind sie gegenüber der empfangenden **Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde** unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen, es sei denn, dass der Mangel für die Beurteilung des Sachverhalts offensichtlich ohne Bedeutung ist. ²**Absatz 2 gilt entsprechend.**

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des
Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2 161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes

(4) ¹Die empfangende Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck _____ verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt wurden. ²Sind die übermittelten Daten nach Absatz 2 Satz 1 gekennzeichnet, so hat sie die Kennzeichnung aufrechtzuerhalten. ³Wurden personenbezogene Daten übermittelt, die unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 12 oder mit besonderen Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1 erhoben worden sind, so prüft die empfangende Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde unverzüglich und danach in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die übermittelten Daten für den Zweck erforderlich sind, zu dem sie übermittelt wurden. ⁴Soweit die in Satz 3 genannten Daten für diesen Zweck oder für eine rechtmäßige zweckändernde Nutzung oder Übermittlung nicht erforderlich sind, sind sie unverzüglich unter Aufsicht einer oder eines besonders bestellten Beschäftigten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. ⁵Die Löschung ist zu dokumentieren. ⁶Die Verfassungsschutzbehörde ist unverzüglich über die Löschung zu unterrichten.

(nachrichtlich: § 18 Abs. 2 des Entwurfs)

(2) Die Polizeibehörden dürfen zur Verhinderung von Straftaten nach Absatz 1 die Verfassungsschutzbehörde um Übermittlung der erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen.

(5) ¹Die Polizeibehörden des Landes dürfen _____ die Verfassungsschutzbehörde um Übermittlung _____ personenbezogener Daten ersuchen, wenn diese zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich sind. ²Um Übermittlung personenbezogener Daten, die von der Verfassungsschutzbehörde durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel oder durch besondere Auskunftsverlangen erhoben worden sind, darf nur ersucht werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorliegen. ³Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, die Daten zu übermitteln; Absatz 1 Sätze 5 und 6 sowie die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁴Sie darf nur solche Daten übermitteln, die bei ihr bereits bekannt sind oder von ihr aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können.

(nachrichtlich: § 4 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs)

³Eine Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten ist nicht zulässig.

(6) In der Verdachtsgewinnungsphase (§ 8) ist die Übermittlung _____ personenbezogener Daten nicht zulässig.

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

(nachrichtlich: § 17 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs):

¹Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an inländische Behörden übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist oder der Empfänger die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit oder der Strafverfolgung benötigt.

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an Dienststellen der alliierten Streitkräfte übermitteln, soweit dies im Rahmen der Zusammenarbeit nach Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) erforderlich ist. ²Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen.

§ 32

Übermittlung an sonstige Behörden und Stellen

(1) ¹An **sonstige** inländische Behörden darf die Verfassungsschutzbehörde personenbezogene Daten übermitteln, wenn dies

1. zur Erfüllung ihrer Aufgaben **nach § 3 Abs. 2 bis 4** erforderlich ist oder
2. **die empfangende Behörde** die Daten zu Zwecken der **Gefahrenabwehr** benötigt.

²An **Finanzämter** darf die Verfassungsschutzbehörde personenbezogene Daten auch übermitteln, wenn dies zu den in § 51 Abs. 3 der Abgabenordnung genannten Zwecken erforderlich ist. ³Personenbezogene Daten, die durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel oder durch besondere Auskunftsverlangen erhoben worden sind, darf die Verfassungsschutzbehörde nach Satz 1 Nr. 2 nur übermitteln, wenn die empfangende Behörde die Daten zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder des Landes, für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen (§ 1 Abs. 4 und 5 Nds. SÜG) oder für Kulturdenkmale (§ 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes), deren Erhaltung im herausragenden öffentlichen Interesse liegt, benötigt. ⁴§ 31 Abs. 1 Sätze 5 und 6 sowie Abs. 2, 3 und 6 gilt entsprechend. ⁵Für die Übermittlung an Behörden des Landes gilt auch § 31 Abs. 4 entsprechend. ⁶An Behörden des Bundes und anderer Länder darf nur übermittelt werden, wenn für die empfangende Behörde den Vorschriften dieses Gesetzes vergleichbare Datenschutzregelungen gelten.

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an Dienststellen der alliierten Streitkräfte übermitteln, soweit dies im Rahmen der Zusammenarbeit nach Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) erforderlich ist. ²Die Übermittlung ist zu **dokumentieren und der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen.**

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

(3) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit die Übermittlung in einem Gesetz, einem Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder einer internationalen Vereinbarung geregelt ist. ²Eine Übermittlung darf auch erfolgen, wenn sie

1. zum Schutz von Leib oder Leben erforderlich ist oder
2. zur Erfüllung eigener Aufgaben, insbesondere in Fällen grenzüberschreitender Tätigkeiten der Verfassungsschutzbehörde, unumgänglich ist

und im Empfängerland gleichwertige Datenschutzregelungen gelten. ³Die Übermittlung unterbleibt, wenn ihr auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen, insbesondere deren Schutz vor einer rechtsstaatswidrigen Verfolgung, entgegenstehen. ⁴Die Übermittlung der von einer Ausländerbehörde empfangenen personenbezogenen Daten unterbleibt, es sei denn, die Übermittlung ist völkerrechtlich geboten. ⁵Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. ⁶Die empfangende Stelle darf die übermittelten Daten nur für den Zweck weiterverarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt wurden. ⁷Sie ist auf die Verarbeitungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass sich die Verfassungsschutzbehörde vorbehält, Auskunft über die Verarbeitung der Daten zu verlangen. ⁸Übermittlungen nach Satz 1 und 2 sind der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen.

(4) ¹Personenbezogene Daten dürfen an einzelne Personen oder an andere als die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Stellen nicht übermittelt werden, es sei denn, dass dies zum Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder zur Gewährleistung der Sicherheit von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen (§ 1 Abs. 4 und 5 des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes) erforderlich ist und die Fachministerin oder der Fachminister oder die Vertreterin oder der Vertreter der Übermittlung zugestimmt hat. ²Die Verfassungsschutzbehörde führt über jede Übermittlung personenbezogener Daten nach Satz 1 einen gesonderten Nachweis, aus dem der Zweck der Übermittlung, ihre Veranlassung, die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen. ³Die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Anfertigung folgt, zu vernichten. ⁴Der Empfänger

(3) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit die Übermittlung in einem Gesetz, einem Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder einer internationalen Vereinbarung geregelt ist. ²Eine Übermittlung darf auch erfolgen, wenn sie zum Schutz von Leib oder Leben **einer Person** erforderlich ist _____ und **für die empfangende Stelle** gleichwertige Datenschutzregelungen gelten. ³Die Übermittlung unterbleibt, wenn ihr auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen, insbesondere deren Schutz vor einer rechtsstaatswidrigen Verfolgung, entgegenstehen. ⁴Die Übermittlung der von einer Ausländerbehörde empfangenen personenbezogenen Daten unterbleibt, es sei denn, die Übermittlung ist völkerrechtlich geboten. _____ ⁵Übermittlungen nach **den Sätzen 1 und 2 sind zu dokumentieren und** der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen.

(4) ¹Personenbezogene Daten dürfen an ____ Personen oder _____ Stellen **außerhalb des öffentlichen Bereichs** nicht übermittelt werden, es sei denn, dass dies zum Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 _____ oder zur Gewährleistung der Sicherheit von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen (§ 1 Abs. 4 und 5 **Nds. SÜG**) erforderlich ist und die Fachministerin oder der Fachminister, **im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter**, der Übermittlung zugestimmt hat. ²_____ Jede Übermittlung **ist zu dokumentieren**. ³**Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden.** ⁴**Sie sind zu löschen, wenn seit der Mitteilung gemäß Satz 7 ein Jahr vergangen ist, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.** ⁵Der Empfänger darf die übermittelten Daten, **soweit**

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

darf die übermittelten Daten nur für den Zweck weiterverarbeiten, zu dem sie ihm übermittelt wurden. ⁵Er ist auf die Verarbeitungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass sich die Verfassungsschutzbehörde vorbehält, Auskunft über die Verarbeitung der Daten zu verlangen. ⁶Die Übermittlung der personenbezogenen Daten ist der betroffenen Person durch die Verfassungsschutzbehörde mitzuteilen, sobald eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Mitteilung nicht mehr zu besorgen ist. ⁷Die Zustimmung nach Satz 1 und das Führen eines Nachweises nach Satz 2 sind nicht erforderlich, wenn personenbezogene Daten durch die Verfassungsschutzbehörde zum Zweck von Datenerhebungen an andere Stellen übermittelt werden.

§ 18

Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes

(1) Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeibehörden von sich aus die ihr bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von folgenden Straftaten erforderlich ist:

1. die in § 74 a Abs. 1 und § 120 Abs. 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten,
2. Straftaten, bei denen auf Grund ihrer Zielrichtung, des Motivs des Täters oder dessen Verbindung zu einer Organisation anzunehmen ist, dass sie sich gegen die in § 3 Abs. 1 genannten Schutzgüter wenden.

(2) Die Polizeibehörden dürfen zur Verhinderung von Straftaten nach Absatz 1 die Verfassungsschutzbehörde um Übermittlung der erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen.

§ 20

Übermittlungsverbote, Minderjährigenschutz

(1) Die Übermittlung von Informationen nach den Vorschriften dieses Abschnitts unterbleibt, wenn

1. die Informationen zu löschen sind,

gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck _____ verarbeiten, zu dem sie ihm übermittelt wurden. ⁶Er ist auf die Verarbeitungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass sich die Verfassungsschutzbehörde vorbehält, Auskunft über die Verarbeitung der Daten zu verlangen. ⁷Die Übermittlung der personenbezogenen Daten ist der betroffenen Person durch die Verfassungsschutzbehörde mitzuteilen, sobald eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Mitteilung nicht mehr zu besorgen ist. _____

(jetzt in § 31)

(Absatz 1 Nr. 4 jetzt in § 31 Abs. 1 Satz 6)

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

2. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass die Informationen für die empfangende Stelle nicht erforderlich sind,
3. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Informationen, insbesondere ihres Bezuges zu der engeren Persönlichkeitssphäre der betroffenen Person, und der Umstände ihrer Erhebung das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person das Interesse der Allgemeinheit an der Übermittlung überwiegt,
4. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern oder
5. besondere Regelungen in Rechtsvorschriften, in Standesrichtlinien oder Verpflichtungen zur Wahrung besonderer Amtsgeheimnisse der Übermittlung entgegenstehen.

(2) Personenbezogene Daten Minderjähriger dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelt werden, solange die Voraussetzungen der Speicherung nach § 9 erfüllt sind.

§ 21

Pflichten der empfangenden Stelle

¹Die empfangende Stelle prüft, ob die ihr nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelten personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. ²Ergibt die Prüfung, dass dies nicht der Fall ist, so hat sie die entsprechenden Unterlagen zu vernichten und gespeicherte Daten zu löschen. ³Die Vernichtung und die Löschung können unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist; in diesem Fall sind die Daten zu sperren.

§ 22

Nachberichtspflicht

¹Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung als unvollständig oder unrichtig, so sind sie gegenüber der empfangenden Stelle unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen, es sei denn, dass der Mangel für die Beurteilung des Sachverhalts offensichtlich ohne Bedeutung ist. ²Werden personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung gesperrt, so ist dies der empfangenden Stelle unter Angabe der Gründe, die zu der Sperrung geführt haben, unverzüglich mitzuteilen.

(Satz 1 jetzt in § 23 Abs. 3 Satz 3, § 25 Abs. 4 und § 31 Abs. 3)

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

(nachrichtlich: § 3 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 des Entwurfs)

²Über tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen solcher Bestrebungen und Tätigkeiten darf aufgeklärt werden, wenn die Anhaltspunkte unter Berücksichtigung der Interessen der oder des Betroffenen hinreichend gewichtig sind. ³Zur Aufklärung gehört ein jährlicher Verfassungsschutzbericht, in dem auch die Summe der Haushaltsmittel sowie die Gesamtzahl der in der Verfassungsschutzabteilung Tätigen nach Stellen und Beschäftigungsvolumen darzustellen sind. ⁴Ferner sind in dem Bericht allgemein die Einholung von Auskünften nach § 16, die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel, die Auskunftersuchen nach § 13 und die Strukturdaten der von der Verfassungsschutzbehörde in Dateien im Sinne des § 6 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gespeicherten Personendatensätze darzustellen. ⁵Bei der Aufklärung der Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten nur bekannt gegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis der Darstellung, insbesondere von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen, erforderlich ist und das Interesse der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegt.

Fünfter Abschnitt Parlamentarische Kontrolle

§ 23 Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

Die parlamentarische Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes übt unbeschadet der Rechte des Landtages und seiner sonstigen Ausschüsse ein besonderer, vom Landtag gebildeter Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes aus.

§ 33 Aufklärung der Öffentlichkeit, Verfassungsschutzbericht

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde kann die Öffentlichkeit über Beobachtungsobjekte und über Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 aufklären. ²Sie kann auch über Verdachtsobjekte aufklären, wenn die den Verdacht rechtfertigenden tatsächlichen Anhaltspunkte unter Berücksichtigung der Interessen der _____ Betroffenen hinreichend gewichtig sind.

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, zur Aufklärung der Öffentlichkeit einen jährlichen Verfassungsschutzbericht vorzulegen, in dem auch die Summe der Haushaltsmittel sowie die Gesamtzahl der in der Verfassungsschutzabteilung Beschäftigten nach Stellen und Beschäftigungsvolumen darzustellen sind. ²Ferner sind in dem Bericht allgemein die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14, die besonderen Auskunftsverlangen nach § 20, die Auskunftersuchen nach § 30 und die Strukturdaten der von der Verfassungsschutzbehörde in Dateien im Sinne des § 6 Satz 1 BVerfSchG gespeicherten Personendatensätze darzustellen.

(3) Bei der Aufklärung der Öffentlichkeit _____ dürfen personenbezogene Daten nur bekannt gegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis der Darstellung, insbesondere von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen, erforderlich ist und das Interesse der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegt.

Vierter Teil Parlamentarische Kontrolle

§ 34 Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

Die parlamentarische Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes übt unbeschadet der Rechte des Landtages und seiner sonstigen Ausschüsse ein besonderer, vom Landtag unverzüglich nach Beginn der Wahlperiode einzusetzender Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes aus.

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

§ 24 Zusammensetzung

(1) ¹Der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes soll aus mindestens sieben Abgeordneten des Landtages bestehen. ²Mitglieder der Landesregierung können dem Ausschuss nicht angehören.

(2) ¹Jede Fraktion erhält mindestens einen Sitz. ²Die Verteilung aller Sitze bestimmt sich nach der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages.

(nachrichtlich: § 26 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs)

¹Für die Verhandlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages.

§ 25 Kontrollrechte des Ausschusses

(1) Das Fachministerium ist verpflichtet, den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes umfassend über seine Tätigkeit als Verfassungsschutzbehörde im Allgemeinen sowie über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten.

§ 35 Zusammensetzung und Verfahrensweise des Ausschusses

(1) ¹Der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes soll aus mindestens sieben Abgeordneten des Landtages bestehen. ²Mitglieder der Landesregierung können dem Ausschuss nicht angehören. ³Jede Fraktion erhält mindestens einen Sitz. ⁴**Das Nähere regelt die** Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages.

(2) Für die Verhandlungen des Ausschusses _____ gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages, **soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist.**

§ 36 Unterrichtungspflichten des Fachministeriums

(1) ¹Das Fachministerium ist verpflichtet, den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes umfassend über seine Tätigkeit als Verfassungsschutzbehörde im Allgemeinen sowie über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten. ²**Es unterrichtet insbesondere über**

1. **die Bestimmung eines Beobachtungsobjekts und die Verlängerung der Bestimmung (§ 6 Abs. 2),**
2. **die Beendigung der Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungsobjekts (§ 6 Abs. 2 und 3),**
3. **die beabsichtigte Bestimmung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, in dem die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen angeordnet werden darf, sowie die beabsichtigte Verlängerung der Bestimmung (§ 21 Abs. 5),**
4. **den beabsichtigten Erlass oder die beabsichtigte Änderung einer Dienstvorschrift für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel (§ 21 Abs. 7) und**
5. **den beabsichtigten Erlass oder die beabsichtigte Änderung einer Verfahrensbeschreibung nach § 8 NDSG (§ 29).**

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

(nachrichtlich: § 6 e Abs. 2 des Entwurfs)

(2) ¹Das Fachministerium unterrichtet im Abstand von **längstens drei Monaten** den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes über den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 7, 8 oder 9. ²Das gilt auch für eine längerfristige Observation und eine Observation mit besonderen für Observationszwecke bestimmten technischen Mitteln.

(2) Das Fachministerium unterrichtet den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes **in Abständen** von **längstens sechs Monaten** über den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, **die der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Sätze 1 und 2 unterliegen.** _____

(nachrichtlich: § 16 a Abs. 7 des Entwurfs)

(7) ¹Das Fachministerium unterrichtet im Abstand von **höchstens sechs Monaten** den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes über die Durchführung der Anordnungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 4; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben. ²Der Ausschuss erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Anordnungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 4.

(3) ¹Das Fachministerium unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes über die **besonderen Auskunftsverlangen nach § 20**; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben. _____ (jetzt in § 39 Abs. 3) ²**Satz 1 gilt nicht für Auskunftsverlangen zu einfachen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.**

(nachrichtlich: § 16 a Abs. 8 des Entwurfs)

(8) Das Fachministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes jährlich über die nach § 16 Abs. 3 und 4 durchgeführten Maßnahmen; dabei ist ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben.

(4) Das Fachministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes jährlich über **besondere Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1**; dabei ist ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben.

(nachrichtlich: Absatz 5)

(5) ¹Die in der Verfassungsschutzabteilung Beschäftigten dürfen in dienstlichen Angelegenheiten Eingaben an den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes oder an einzelne Mitglieder des Ausschusses richten. ²Solche Eingaben und die Verhandlungen des Ausschusses über sie sind vertraulich im Sinne der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages.

§ 37 Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Die Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde dürfen **sich** in dienstlichen Angelegenheiten **ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar** an den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes oder an einzelne Mitglieder des Ausschusses **wenden.** ²**Einzelne Mitglieder des Ausschusses dürfen die nach Satz 1 erhaltenen Mitteilungen sowie die ihnen dazu vorgelegten Unterlagen ausschließlich an den Ausschuss weitergeben.** ³Sie dürfen dabei von der Bekanntgabe des Namens der oder des Beschäftigten absehen.

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des
Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2 161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes

(2) Das Fachministerium hat auf Verlangen eines
Ausschussmitglieds dem Ausschuss Akten unverzüglich
und vollständig vorzulegen.

(3) Der Ausschuss hat das Recht, Auskunftsperso-
nen anzuhören, wenn mindestens ein Fünftel der Aus-
schussmitglieder dies verlangt.

(4) Das Fachministerium kann die Aktenvorlage
nach Absatz 2 und das Anhörungsverlangen nach Ab-
satz 3 in entsprechender Anwendung des Artikels 24
Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung ablehnen; die
Gründe sind dem Ausschuss darzulegen.

(5) ¹Die in der Verfassungsschutzabteilung Be-
schäftigten dürfen in dienstlichen Angelegenheiten Ein-
gaben an den Ausschuss für Angelegenheiten des Ver-
fassungsschutzes oder an einzelne Mitglieder des Aus-
schusses richten. ²Solche Eingaben und die Verhand-
lungen des Ausschusses über sie sind vertraulich im
Sinne der Geschäftsordnung des Niedersächsischen
Landtages.

(6) ¹Der Ausschuss hat, wenn mindestens ein Fünf-
tel seiner Mitglieder dies verlangt, nach Anhörung der
Landesregierung, eine Sachverständige oder einen
Sachverständigen zu beauftragen, zur Wahrnehmung
der Kontrollaufgaben des Ausschusses Untersuchungen
durchzuführen. ²Die oder der Sachverständige hat dem
Ausschuss über das Ergebnis der Untersuchungen zu
berichten. ³Voraussetzung für die Tätigkeit als Sachver-
ständige oder Sachverständiger ist die Ermächtigung
zum Umgang mit Verschlusssachen und die förmliche
Verpflichtung zur Geheimhaltung. ⁴Nach Maßgabe des
Auftrages ist der Sachverständigen oder dem Sachver-
ständigen im Rahmen der Informationsrechte des Aus-
schusses, Auskunft zu ihren oder seinen Fragen zu er-
teilen. ⁵Sie oder er kann die dem Ausschuss nach Arti-
kel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung vorzu-
legenden Akten einsehen.

(2) ¹_____ Die Verhandlungen des Aus-
schusses über **Mitteilungen nach Absatz 1 und die
dazu vorgelegten Unterlagen** sind vertraulich im Sinne
der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landta-
ges. ²**Der Ausschuss kann die Vertraulichkeit nach
Maßgabe der Geschäftsordnung des Niedersächsi-
schen Landtages einschränken oder aufheben.**

_____ (jetzt in den Absätzen 1 und 2)

§ 38

Beauftragung einer oder eines Sachverständigen

¹Der Ausschuss **für Angelegenheiten des Ver-
fassungsschutzes kann mit der Mehrheit von zwei
Dritteln** seiner Mitglieder _____ eine Sachver-
ständige oder einen Sachverständigen ____ beauftra-
gen, zur Wahrnehmung der Kontrollaufgaben des Aus-
schusses **im Einzelfall** Untersuchungen durchzuführen.
²**Die Landesregierung ist vor der Beauftragung der
oder des Sachverständigen anzuhören.** _____
(Satz 2 des Entwurfs jetzt in Satz 5) ³**Die oder der
Sachverständige kann nach Maßgabe ihres oder sei-
nes Auftrages** die dem Ausschuss nach Artikel 24
Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung **vorgelegten**
Akten einsehen. ⁴**Die Einsicht in vertrauliche Unterla-
gen setzt voraus, dass sie oder er zuvor von der
Landtagsverwaltung förmlich zur Geheimhaltung
verpflichtet worden ist.** ⁵Die oder der Sachverständige
hat dem Ausschuss über das Ergebnis der Untersu-
chungen zu berichten.

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

§ 39
Beteiligung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

(7) ¹Der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes hat auf Antrag von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu beauftragen, die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörde zu überprüfen. ²Die Befugnisse der oder des Landesbeauftragten richten sich nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

(1) ¹Der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes hat auf Antrag von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu beauftragen, die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörde zu überprüfen. ²Die Befugnisse der oder des Landesbeauftragten richten sich nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes. **³Die oder der Landesbeauftragte hat dem Ausschuss über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.**

(2) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert im Abstand von höchstens zwei Jahren die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder besonderen Auskunftsverlangen erhoben wurden, die der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 unterliegen.

(8) ¹Wird die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz nach § 13 Abs. 3 tätig, so kann sie oder er den Ausschuss von sich aus unterrichten, wenn sich Beanstandungen ergeben, eine Mitteilung an die betroffene Person aber aus Geheimhaltungsgründen unterbleiben muss. ²Die oder der Landesbeauftragte kann den Ausschuss auch über Sachverhalte und Vorkommnisse außerhalb ihres oder seines sachlichen Zuständigkeitsbereichs unterrichten, die ihr oder ihm im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit bekannt geworden sind.

(3) Stellt die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz einen Verstoß der Verfassungsschutzbehörde gegen eine Datenschutzbestimmung fest, so kann sie oder er den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes darüber unterrichten; § 23 NDSG bleibt unberührt. _____

§ 26
Verfahrensweise

(1) ¹Für die Verhandlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages. ²Jedoch bedarf ein Beschluss, durch welchen die Vertraulichkeit von Akten oder sonstigen Unterlagen oder von Verhandlungen des Ausschusses aufgehoben wird, einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder. ³Ist zu einem solchen Beschluss das Einvernehmen der Landesregierung erforderlich und weigert diese sich, es zu erteilen, so hat sie die Gründe dafür vor dem Ausschuss darzulegen. ⁴Dient die Vertraulichkeit dem Schutz von Informationen, deren Geheimhaltung in die Verantwortung einer Behörde des Bundes oder eines anderen Landes fällt, so bedarf die

_____ (Satz 1 jetzt in § 35 Abs. 1)

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

Aufhebung der Vertraulichkeit des Einvernehmens dieser Behörde.

(2) ¹Der Ausschuss gibt sich für die Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung. ²Zu deren Geheimenschutzregelungen ist die Landesregierung zu hören. ³Die Geschäftsordnung bedarf der Bestätigung durch den Landtag.

(3) ¹Der Ausschuss legt dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zur Aussprache vor. ²Der Bericht kann Minderheitenvoten enthalten.

(nachrichtlich: § 16 a Abs. 7 Satz 2 des Entwurfs)

²Der Ausschuss erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Anordnungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 4.

(4) Der Ausschuss übt seine Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode des Landtages so lange aus, bis der nachfolgende Landtag den Ausschuss nach § 24 neu gebildet hat.

§ 27

Unterstützung der Mitglieder des Ausschusses durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) ¹Die Mitglieder des Ausschusses, die der gleichen Fraktion angehören, können für ihre Fraktion eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zur Unterstützung ihrer Arbeit benennen. ²§ 25 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Absatz 1 sind befugt, anlassbezogen, die dem Ausschuss nach Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung vorgelegten Akten einzusehen und die Beratungsgegenstände des Ausschusses mit den Mitgliedern zu erörtern. ²Sie haben keinen Zutritt zu den vertraulichen Sitzungen des Ausschusses. ³Der Ausschuss kann im Einzelfall mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen abweichend von Satz 2 an bestimmten Sitzungen teilnehmen können.

**§ 40
Berichterstattung des Ausschusses
gegenüber dem Landtag**

(1) ¹Der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes legt dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit _____ vor. ²Ausschussmitglieder, die den Bericht für unzutreffend halten, können ihre Auffassung in einem Zusatz zu diesem Bericht darstellen.

(2) Der Ausschuss legt dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über die Durchführung _____ der nachrichtendienstlichen Mittel und besonderen Auskunftsverlangen vor, die der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 unterliegen.

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des
Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes

(3) Die Mitglieder des Ausschusses dürfen die
Fraktionsvorsitzenden, die parlamentarischen Fraktions-
geschäftsführerinnen und die parlamentarischen Frakti-
onsgeschäftsführer über die Beratungen des Ausschus-
ses unterrichten.

§ 28
Personal- und Sachausstattung

Dem Ausschuss werden zur Unterstützung seiner
Arbeit ausreichend Personal- und Sachmittel zur Verfü-
gung gestellt.

Sechster Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 29
Geltung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 durch die
Verfassungsschutzbehörde finden die Vorschriften des
Niedersächsischen Datenschutzgesetzes Anwendung,
soweit in diesem Gesetz nicht besondere Regelungen
getroffen werden.

§ 30
Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes kann das Grundrecht
auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheim-
nisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt
werden.

Fünfter Teil
Schlussvorschriften

§ 41
Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes **können** das **Grund-
recht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 1 des
Grundgesetzes)** und das Grundrecht auf Wahrung des
Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des
Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

§ 42
Übergangsvorschrift

**Auf Vertrauenspersonen, die am 31. Oktober
2016 bereits in Anspruch genommen werden, finden
§ 16 Abs. 2 und § 21 Abs. 5 erst am 1. Mai 2017 An-
wendung.**

Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des
Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (Nds. AG G 10) vom 27. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 35), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 319), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Der G 10-Kommission ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Niedersächsischen Landtages gesondert auszuweisen. ²Der Kommission sind Mitarbeiter mit technischem Sachverstand zur Verfügung zu stellen.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes _____ vom 27. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 35), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 319), wird wie folgt geändert:

0/1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „oder der Vertreterin oder dem Vertreter angeordnet“ durch die Worte „angeordnet, im Vertretungsfall von der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „oder der Vertreterin oder dem Vertreter“ durch ein Komma und die Worte „im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter“ ersetzt.
1. *unverändert*
 2. **wird gestrichen**
3. In § 4 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „oder die Vertreterin oder der Vertreter“ durch ein Komma und die Worte „im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter,“ ersetzt.

*Volltext auf Grundlage der geltenden Vorschriften und des
Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 17/2161)*

Artikel 3
Neubekanntmachung

Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

*Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes*

Artikel 3
Neubekanntmachung

wird gestrichen

**Artikel 3/1
Aufhebung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes**

Das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz in der Fassung vom 6. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 158), wird aufgehoben.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. November 2016** in Kraft.